



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Schule

Grundsätze
zur
Friedenserziehung
für Hamburger Schulen

Hamburg, April 1983

Z-V HH

S-6(1983)

Georg-Eckert-Institut BS78



1 121 945 9

Grundsätze zur Friedenserziehung für Hamburger Schulen

Hamburg, April 1983

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
Schulbuchbibliothek

86/824

Vorwort

Redlicherweise sollten wir uns eingestehen: Schule kann nicht die Probleme einer friedlosen Staatengesellschaft lösen. Schule taugt nicht als Hilfsmittel sicherheitspolitischer Lösungsstrategien. Das gilt diesseits wie jenseits der politischen Systemgrenzen. Ungeachtet dieser nüchternen Einsicht bleiben der Schule wichtige friedenspädagogische Aufgaben gestellt: Junge Menschen können ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im Rahmen der friedenssichernden Aufgabe der Bundesrepublik nur verantwortlich wahrnehmen, wenn sie in der Schule über friedens- und sicherheitspolitische Sachverhalte sorgfältig informiert worden sind. Über diesen Informationsanspruch hinaus haben unsere Schüler ein Recht darauf, daß ihre an Krieg und Frieden sich knüpfenden Zweifel, Ängste und Hoffnungen von der Schule ernst genommen werden. Eine ehrliche Auseinandersetzung mit den Fragen unserer Jugend ist aber nur möglich, wenn der gebotene Dialog nicht durch die Vorgabe fester verteidigungspolitischer Postulate eingeengt oder abgeschnitten wird. Friedenserziehung kann nur glaubwürdig geschehen, wenn unterschiedliche Vorstellungen über den richtigen Weg zum Frieden in der Schule offen und ohne Reglementierung diskutiert und ausgetragen werden können. Nur wer gelernt hat, auch abweichende friedenspolitische Überzeugungen zu respektieren, gewinnt selbst die notwendige „Friedensfähigkeit“.

Dem von mir und anderen geforderten Toleranzprinzip sind die vorliegenden „Grundsätze zur Friedenserziehung“ in besonderer Weise verpflichtet. Sie sind aus gemeinsamen Beratungen hervorgegangen, die die Kultusminister und Senatoren der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bremen und Hamburg geführt haben. Bekanntlich gab es in den Beratungen der Kultusministerkonferenz auch einen Empfehlungstext, der sich in seiner Grundtendenz deutlich von dem vorliegenden Grundsatzpapier unterscheidet. Da diese Differenz prinzipieller Natur war, ist in der Kultusministerkonferenz kein gemeinsamer Entwurf zustande gekommen. Um jedoch auch in dieser Hinsicht Offenheit und Transparenz zu üben, gebe ich den Schulen im Materialanhang von dem abweichenden Entwurf Kenntnis. Zugleich sind in den Anhang zwei UNESCO-Texte zur Friedenserziehung, meine Presseerklärung zur Friedenserziehung vom November 1982 sowie ein kommentiertes Literaturverzeichnis aufgenommen.

Mit der Offenlegung unterschiedlicher Positionen soll der Dialog um „Krieg und Frieden“ in der Schule nicht abgebrochen, sondern im Gegenteil erst ermöglicht werden. Ich appelliere an alle Lehrerinnen und Lehrer, im Geiste der Toleranz ihrer Verantwortung für die Erziehung unserer Jugend zum Frieden gerecht zu werden.

Wiel Acker

Hamburg, den 23. März 1983

Z-V HH
S-6 (1983)

Grundsätze zur Friedenserziehung für Hamburger Schulen

Präambel:

„Nicht der Krieg ist der Ernstfall, in dem der Mann sich zu bewähren habe, wie meine Generation in der kaiserlichen Zeit auf den Schulbänken lernte, sondern der **Friede ist der Ernstfall**, in dem wir alle uns zu bewähren haben. Hinter dem Frieden gibt es keine Existenz mehr“ (G. Heinemann).

I.

1. Erziehung zum Frieden ist eine wichtige Aufgabe der Schule. Diese Aufgabe verbindet sich mit dem Auftrag, mündige, aktive und demokratische Bürger zu erziehen.

Die Völker Europas haben zwei schreckliche Weltkriege durchlitten, die Millionen von Kriegsopfern forderten. Die besondere Schuld, die sich für die Deutschen mit den beiden Weltkriegen verknüpft, verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland in besonderem Maße, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat“ (Charta der Vereinten Nationen).

Erziehung zum Frieden ist heute notwendiger denn je:

- Es wird immer deutlicher, daß die Abwesenheit von Krieg noch keinen gesicherten Frieden bedeutet.
- Die Zusammenhänge zwischen Hunger, Elend, Ungleichheit, sozialer Ungerechtigkeit in der Welt und den ungeheuren Aufwendungen für militärisches Potential müssen gesehen werden.
- Das Bewußtsein von der Instabilität des internationalen Systems hat erheblich zugenommen.
- Resignation und Ohnmachtserfahrungen gegenüber dem Zustand „organisierter Friedlosigkeit“ und der Beschleunigung eines Rüstungswettlaufs nehmen bei vielen Menschen zu, insbesondere bei Heranwachsenden; zugleich aber sind viele Jugendliche bereit, sich für den Frieden zu engagieren.
- Krieg darf weltweit nicht länger als Mittel der Politik gelten.
- Angesichts des vorhandenen Zerstörungspotentials wächst die Gefahr der Selbstvernichtung der Menschheit.
- Die Entwicklung von „Vernichtungswaffen“ auf atomarer und chemischer Grundlage droht die Lebensgrundlagen der Menschheit zu zerstören.

Aus diesen Gründen muß eine umfassende Friedenskultur die vorhandenen Rivalitäts-, Macht- und Gewaltstrukturen ersetzen.

2. Das Bemühen um Friedenserziehung steht in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, dessen Präambel das Bekenntnis des Deutschen Volkes zum aktiven Engagement für den Frieden in der Welt enthält und das alle Bürger auf die Wahrung der Menschenwürde und auf soziale Gerechtigkeit verpflichtet sowie in Artikel 26 Handlungen unter Strafe stellt, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland übernimmt damit die in der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 an alle Staaten gerichtete Forderung, alles zu tun, was zur Förderung von gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen und internationaler Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Fragen politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, sozialer und anderer Art beiträgt und Frieden auf das universale Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt in den Beziehungen zwischen Staaten zu gründen. Die Vereinten Nationen haben in späteren Deklarationen dazu auch politische, wirtschaftliche und andere Formen des Zwanges gerechnet, deren sich die Staaten zu enthalten haben.

Entscheidende Grundsätze für eine Erziehung zum Frieden, die die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Voraussetzung hat, sind in der „Empfehlung über die Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit und zum Weltfrieden sowie die Erziehung im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten“ enthalten, die die Generalkonferenz der UNESCO am 19.11.1974 auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte beschlossen hat.

Die Kultusministerkonferenz hat einen Teil dieser Grundsätze in ihrer Empfehlung vom 4.12.1980 zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule übernommen. Die Grundsätze zur Erziehung zu internationaler Verständigung und zum Weltfrieden werden in die vorliegende Empfehlung aufgenommen und weiter konkretisiert.

Nach der UNESCO-Empfehlung soll die Erziehung „auf dem Grundsatz freundschaftlicher Beziehungen zwischen Völkern und Staaten mit verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Systemen sowie auf der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ beruhen und sich von folgenden Forderungen leiten lassen:

„Die Erziehung soll auf die Unzulässigkeit der Kriegführung zum Zwecke der Eroberung, des Angriffs oder der Beherrschung sowie der Gewaltanwendung zum Zwecke der Unterdrückung hinweisen und jedermann dazu bringen, seine Verantwortung für die Erhaltung des Friedens zu erkennen und auf sich zu nehmen . . .

Die Erziehung soll zum einen auf die Beseitigung der Faktoren gerichtet sein, welche die großen Probleme des Überlebens und des Wohlbefindens der Menschheit fortbestehen lassen und verschärfen – Ungleichheit, Ungerechtigkeit, auf Gewaltanwendung gegründete internationale Beziehungen –, zum anderen auf Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit, die zu ihrer Lösung beitragen sollen.“

Bezogen auf Unterricht in der Schule verlangen diese allgemeinen Aussagen eine Konkretisierung. Mit den folgenden Erläuterungen soll der Bereich der Erziehung zum Frieden beschrieben und durch didaktisch-methodische Hinweise ergänzt werden.

II.

Frieden ist ein weiter und offener Begriff; mit ihm wurden und werden unterschiedliche Vorstellungen verbunden.

1. Frieden als Sehnsucht, als Hoffnung, Wunsch, Traum oder Verheißung ist einer der ältesten Inhalte des menschlichen Denkens, ist eine Idee, über die Menschen seit Jahrtausenden nachgedacht und geschrieben haben, ist eine Vision, welche die Menschen immer wieder fasziniert und vielfach auch getröstet hat, ohne die sie möglicherweise gar nicht leben könnten. Ob in den religiösen und philosophischen Schriften der vorchristlichen Epoche, den Schriften der Weltregionen, der Dichtung und Philosophie des Mittelalters, dem Staatsdenken der Neuzeit oder den wissenschaftlichen Texten der modernen Friedensforschung – überall begegnet uns dieses Streben nach Frieden als Grundelement menschlichen Denkens und Handelns.

Der traditionelle außenpolitische Friedensbegriff ist entstanden mit der Entwicklung des Völkerrechts und meint im wesentlichen den Zustand des Nichtkrieges bzw. die Abwesenheit des Krieges; das Völkerrecht legt dabei eine relativ enge Kriegsdefinition zugrunde, indem es Krieg immer nur versteht als bewaffnete Auseinandersetzung von souveränen Staaten. Damit werden Bürgerkriege, Unruhen im Inneren sowie solche Zustände bzw. Vorgänge, die die Friedensforschung als „strukturelle Gewalt“ bezeichnet, nicht erfaßt.

Angesichts der heutigen existentiellen Bedrohungen muß für die Erziehung zum Frieden ein erweiterter Friedensbegriff die notwendige Grundlage sein.

Dieser wurde von der Friedensforschung entwickelt, die zwischen „personaler“ und „struktureller“ Gewalt unterscheidet; Frieden wird definiert als Abwesenheit von personaler und struktureller Gewalt.

Personale Gewalt umfaßt die unmittelbare, sichtbare physische (oder auch psychische) Schädigung bis hin zur Tötung des Menschen durch andere Menschen. Der Krieg ist der umfassendste Ausdruck dieser personalen Gewalt. Der Zweite Weltkrieg hat allein fast soviel Opfer gefordert, wie die Bundesrepublik Deutschland Einwohner hat. Seitdem wurden weit über hundert regional begrenzte Kriege – meist Bürgerkriege mit oder ohne ausländische Einmischung –, Grenzkriege und Stammeskriege geführt, die inzwischen eine ähnlich hohe Zahl von Menschenverlusten aufweisen. Die personale Gewalt äußert sich latent aber auch in der weltweit wachsenden Rüstung. Rüstung soll zwar vor dem Krieg schützen, aber das Rüsten der Staaten dient nicht dem Frieden, hebt also Bedrohungen nicht auf. Mit dem Rüstungswettlauf wird Gewalt zwar nicht unmittelbar ausgeübt, als Gefahr jedoch ständig verstärkt.

Strukturelle Gewalt liegt vor bei sozialen Verhältnissen, in denen Menschen durch verschiedene Formen von Herrschaft, Abhängigkeit und Ausbeutung elementare Voraussetzungen zur Lebenssicherung und Entfaltung ihrer Existenz vorenthalten werden. Auch strukturelle Gewalt tötet und beschädigt Menschen physisch und psychisch, aber weder der Gewaltakt noch derjenige, der Gewalt ausübt, sind unmittelbar sichtbar.

Die Abwesenheit von Krieg bedeutet also keineswegs Frieden, ist aber für ihn erste und grundlegende Bedingung, die durch eine Reihe von Prozessen und Handlungen, die zum Frieden führen sollen, ergänzt werden muß.

Frieden muß dynamisch verstanden werden

- als der Weg von der personalen Gewalt im Kriege über den Abschreckungsfrieden mit Stadien unterschiedlichen Grades von Gewalt bis hin zur Entspannung, Zusammenarbeit, kooperativer Konfliktlösung und Abrüstung, bis zur Abwesenheit von personaler Gewalt,
- als der Weg von der strukturellen Gewalt im Massenelend über verschiedene Formen der Abhängigkeit bis hin zur sozialen Sicherheit und schließlich zur sozialen Gerechtigkeit, der Abwesenheit von struktureller Gewalt.

2. „Friede“ meint nicht nur einen Zustand, sondern generell ein Prinzip rationaler Konfliktregelung in allen Bereichen des Lebens.

Konflikte können in der eigenen sozialen Umwelt des einzelnen auftreten, in Konflikten können unterschiedliche inner- und zwischengesellschaftliche Interessen ausgetragen werden. Konflikte können als Moment sozialen Wandels, aber auch als Momente sozialer Aggression und destruktiven Verhaltens beobachtet werden.

Konfliktmuster und Lösungsmodelle von persönlichen und Kleingruppenkonflikten sind nur begrenzt auf innergesellschaftliche oder zwischengesellschaftliche Konflikte übertragbar. Die Glaubwürdigkeit der Demokratie hängt nicht zuletzt davon ab, ob es ihr gelingt, die liberalen, politischen und sozialen Grund- und Menschenrechte kontrovers und konfliktthaltig, aber auch auf der Basis des Verfassungskonsenses zu diskutieren. Der innere Frieden kann nur dadurch dauerhaft gesichert werden, daß die Bürger sich für die konkrete Umsetzung von Werten wie Freiheit, soziale Gerechtigkeit und Solidarität als gleiche Teilhabemöglichkeiten für alle engagieren. Ziel dieses Prozesses ist es, die politische Realität mit den demokratischen und sozialen Rechten in Übereinstimmung zu bringen.

Friede verlangt somit nicht die Abwesenheit von zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Konflikten oder den Stillstand des Ringens um eine Verbesserung gesellschaftlicher bzw. politischer Verhältnisse, im Gegenteil, ein Verständnis von Frieden, das sich einer Verbesserung sozialer und politischer Verhältnisse in den Weg stellt, ist eine Verfälschung und sucht die Friedenssehnsucht der Menschen für unbefragte Herrschaftsverhältnisse auszunutzen.

III.

Friedenserziehung läßt sich als der Versuch begreifen, die verschiedenen Formen der Gewalt und Friedlosigkeit im internationalen und innergesellschaftlichen Bereich zu erfassen, ihre Ursachen zu analysieren, ihre wechselseitigen Abhängigkeiten zu erkennen sowie zu einem Abbau von Gewalt beizutragen.

Friedenserziehung, die einem solchen Verständnis folgt, ist einerseits Teil einer umfassenden historisch-politischen Bildung; andererseits geht sie als Unterrichtsprinzip in alle Unterrichtsfächer ein.

Das vorliegende Konzept zur Friedenserziehung beschränkt sich auf die Formulierung von Grundsätzen auf der Basis des UNESCO-Empfehlung. Daraus leitet sich im einzelnen ab:

1. Die schulische Erziehung soll den Schülerinnen und Schülern helfen, einen erweiterten differenzierten Friedensbe-

griff zu erfassen. Dabei sollen unterschiedliche Vorstellungen vom Frieden, vom Erreichen und vom Sichern des Friedens einbezogen werden. Erziehung soll historische und heutige Friedensbewegungen entsprechend berücksichtigen. Dazu gehört eine Darstellung von Bewegungen und Personen, die der Gewalt entgegengewirkt haben bzw. entgegenwirken und solcher Friedensbemühungen, die Erfolg gehabt haben.

Dabei sollte untersucht werden, inwiefern Friedensbewegungen als Alternativen zum tatsächlichen historischen Verlauf und als uneingelöste Möglichkeiten der Geschichte gelten können. Solche Darstellungen sollen Angebote für Identifikationen enthalten, die aber nicht aufgedrängt werden dürfen. Es darf keine Form der Bemühungen um Frieden von vornherein als die richtige, einzig mögliche, realistische deklariert oder als die falsche bzw. utopische oder gar vom „Gegner gesteuerte“ diskriminiert werden.

2. Die Erziehung soll die Heranwachsenden befähigen, als mündige demokratische Bürger zu einer aktiven und kritischen Mitgestaltung der Friedenspolitik in der Lage zu sein. Dazu gehört auch die Beschäftigung mit Fragen der Sicherheitspolitik. Schüler müssen in die Lage versetzt werden, sich auf der Grundlage möglichst umfassender Sachkenntnis und aktueller Information mit der Bundeswehr und ihrer zentralen Aufgabe der Friedenssicherung und Landesverteidigung zu befassen.

Das schließt ein, daß Schülerinnen und Schüler in einem problemorientierten Arbeitsprozeß Informationen über die Grundlagen und Grundfragen der Sicherheitspolitik der Bundesrepublik und der NATO erhalten und dadurch die Fähigkeit und Bereitschaft zur offenen Auseinandersetzung mit verschiedenen Positionen entwickeln. Zu den Zielen eines solchen Unterrichts gehört es, den Schülerinnen und Schülern zu vermitteln, daß der Bundeswehr ein fester Platz in unserem Staat als Instrument der Verteidigung zugewiesen wurde. Diesem Auftrag ist sie durch das Grundgesetz ausdrücklich verpflichtet. Zugleich ist sie als Armee im demokratischen Staat in ihrer inneren Struktur an demokratische Prinzipien gebunden. Das Bemühen um deren Umsetzung hat seinen Ausdruck in den Grundsätzen der Inneren Führung gefunden. Sowohl der Auftrag der Bundeswehr als auch ihr Selbstverständnis sind im Unterricht darzustellen. Die Schüler/-innen sollen dabei an eine Auseinandersetzung zu Fragen der Friedens- und Sicherheitspolitik herangeführt werden und es soll – soweit das durch schulisches Lernen möglich ist – bei ihnen die Bereitschaft und Fähigkeit zu einem reflektierten Engagement für Friedenspolitik geweckt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sollen erfassen, daß sich die gegenwärtige Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland von vier Elementen leiten läßt:

- einer Politik des politischen, des strategischen und auch des militärischen Gleichgewichts, zu der Verteidigungsfähigkeit und Verteidigungsbereitschaft gehören,
- einer Politik der Entspannung, der Konflikteindämmung und des Interessenausgleiches,
- der Fähigkeit zu wirksamer Krisenbeherrschung,
- der Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit des politischen Verhaltens für alle.

Für eine Diskussion bieten sich folgende Thesen und Gegenthesen an:

einerseits

- zur Sicherung und Verteidigung der freiheitlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, des Lebens des einzelnen sowie zur Abwehr eines durch den Druck oder Gewaltandrohung aufgenötigten fremden Willens sind militärische Mittel unverzichtbar und legitim,
- die Aufrechterhaltung des militärischen Gleichgewichts war bislang Voraussetzung für die Verhinderung kriegerischer Auseinandersetzungen und die Sicherung einer selbstbestimmten gesellschaftlichen Entwicklung vor allem in Europa,
- durch militärische Abschreckung wird die Wahrscheinlichkeit eines Krieges verringert,
- militärisches Gleichgewicht ist günstig für Stabilität und damit Frieden,
- im Verteidigungsfall ist für die Bundesrepublik Deutschland eine Abwehr möglich,
- Abschreckung und Verteidigung sind nur im Rahmen des NATO-Bündnisses zu gewährleisten.

andererseits

- die Abschreckung mit militärischen Mitteln hebt das Kriegsrisiko aber grundsätzlich nicht auf,
- die Abschreckung beinhaltet Bedrohung und ruft immer wieder Instabilität hervor: Der Rüstungswettlauf selbst ist ein Sicherheitsrisiko, und er gefährdet den Frieden,
- Möglichkeiten von Fehleinschätzungen und irrationalem Verhalten sowie wechselseitige Bedrohtheitsvorstellungen und Feindbilder können zu unkalkulierbaren Reaktionen führen,
- die Overkill-Waffenpotentiale der Weltmächte stellen das Prinzip des militärischen Gleichgewichts in Frage,
- im Verteidigungsfall ist das Risiko einer totalen oder zumindest weitgehenden Zerstörung unseres Landes sehr hoch,
- militärische Paktsysteme können dazu führen, daß politische Spannungen und Gegensätze zementiert werden.

Im Unterricht soll erarbeitet werden, daß Rüstung nicht so sehr Ursache als vielmehr Ausdruck vorhandener Friedlosigkeit ist und deshalb angesichts der großen Gefahren Entspannungen und Rüstungskontrolle gleichberechtigt neben die Verteidigung treten müssen, damit sich die Risiken des Abschreckungssystems verringern lassen und langfristig eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeigeführt werden kann.

3. Den Schülern/-innen muß im Unterricht vermittelt werden, daß der Bund nach dem Grundgesetz Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt und der Gesetzgeber von der Befugnis Gebrauch gemacht hat, Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an der allgemeinen Wehrpflicht in den Formen des Dienstes in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband zu unterwerfen. Auf der anderen Seite ist den Schülern/-innen zu ver-

deutlichen, daß entsprechend der Garantie für die Unverletzlichkeit des Gewissens das Grundgesetz das Recht, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, als Grundrecht unmittelbar gewährleistet.

So wird dem Schutz des freien Gewissens des einzelnen selbst in ernststen Konfliktlagen, in denen der Staat seine Bürger besonders fordert, der Vorrang eingeräumt. Dabei ist den Schülern/-innen klarzumachen, daß die Verweigerung der Wehrpflicht nicht dem Belieben des einzelnen unterliegt, sondern als Ausfluß des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung vielmehr eine Gewissensentscheidung voraussetzt, der eine geistige Auseinandersetzung mit den Problemen der Kriegsdienstverweigerung vorangehen muß.

Unter pädagogischen Aspekten ist gerade bei diesem Thema besonders wichtig, daß den Schülern nicht nur Informationen über die gesetzliche Pflicht zum Wehrdienst und das grundgesetzlich verankerte Recht zur Kriegsdienstverweigerung vermittelt werden, sondern daß die Schüler lernen, ihre Gedanken zu dem Problembereich frei zu äußern, zu ordnen und als Argumentationszusammenhang in eigenen Worten darzulegen.

Für Lehrerinnen und Lehrer kann es dabei nur darum gehen, vielleicht sprachlich ungeübte oder gehemmte junge Menschen in die Lage zu versetzen, das aussprechen zu lernen, was sie im Inneren bewegt. Auch die Gefahr des Mißbrauchs bzw. der Unterstellungen und Verdächtigungen darf Lehrerinnen und Lehrer nicht davon abhalten, behutsam und pädagogisch einführend ihren Schülern zu helfen, sich selbst über eine schwerwiegende Problematik klar zu werden und das Ergebnis der Entscheidung verständlich zu begründen.

4. Friedenserziehung als bedeutsamer Bestandteil historisch-politischer Bildung umfaßt folgende Ziele:
 - 4.1 Zwischengesellschaftliche Beziehungen und Konflikte sowie außenpolitische Ziele und Entscheidungen sollen auf die ihnen zugrunde liegenden wirtschaftlichen und politischen Interessen befragt werden. Dabei soll die jeweilige innergesellschaftliche Struktur und ihre Abhängigkeit von internationalen Machtverhältnissen einbezogen werden.
 - 4.2 Der Auftrag von internationalen Organisationen, die dem Schutz von Staaten und Gesellschaften oder Gruppen dienen, soll auf die Machtverhältnisse innerhalb dieser Gesellschaften, auf das Selbstverständnis dieser Organisationen sowie auf deren Einschätzung durch die Öffentlichkeit bezogen werden.
 - 4.3 Die innenpolitische Wirkung außenpolitischer Zielvorstellungen (z. B. „roll-back-Politik“, Verteidigung der freien Welt; Isolationismus; Stärkung der Solidarität des sozialistischen Lagers; „brüderliche Hilfe“; friedliche Koexistenz; Abgrenzungspolitik) soll überprüft werden.
 - 4.4 Zur Friedenserziehung gehört auch eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Problematik und den Ursachen von Gewaltanwendung in sozialen Bewegungen sowie des Widerstandsrechts. In die Auseinandersetzung mit dem Widerstandsrecht sind sowohl seine Bedeutung als in der Verfassung verankertes Recht als auch die Gefahr seines Mißbrauchs einzubeziehen.
 - 4.5 Es soll nach den Voraussetzungen und Auswirkungen hochentwickelter Rüstungspotentiale, von Abrüstung und Aufrüstung gefragt werden.
 - 4.6 Es soll behandelt werden, welche sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Folgen zunehmende Rüstungsexporte in die Dritte Welt für die Wirtschaft der Entwicklungsländer haben und welche Rückwirkungen sie auf die eigene Lage haben können.
5. Die Erziehung zum Frieden soll die Fähigkeit zum Wechsel der Perspektive, zum sich Hineinversetzen in die historische, politische und psychische Situation des jeweils anderen und zum Denken aus dessen Sicht, zum Erkennen der wechselseitigen Bedrohtheitsvorstellungen, zum Abbau von Stereotypen, Vorurteilen und Feindbildern anstreben. Die Erziehung soll Sensibilität und Empfindlichkeit gegenüber Gewalttaten und Gewaltstrukturen bewirken. Sie soll reflektiertes Engagement in der praktischen Arbeit für den Frieden fördern.
6. In der Erziehung zum Frieden sollte berücksichtigt werden, daß sich trotz teilweise erfolgreicher Entspannungsbemühungen angesichts der ungeheuren militärischen Vernichtungspotentiale in Ost und West, der Erstarrung in Systemgegensätzen, der geringen Erfolge von Rüstungsbegrenzungsverhandlungen und Abrüstungsbemühungen, Resignation, Ohnmachtsgefühle und Aggressionen gerade bei den Heranwachsenden nur schwer aufheben lassen. Deshalb müssen Möglichkeiten aufgezeigt werden, zu friedlicher Existenz im unmittelbaren sozialen Umfeld zu gelangen, indem Formen friedlicher Konfliktregelung und gewaltfreien Verhaltens sowie der Überwindung von Vorurteilen eingeübt werden. Dialogfähigkeit und Konfliktfähigkeit sind die wichtigsten Komponenten von Friedensfähigkeit. Zur Dialogfähigkeit gehört das Einander-Zuhören, das Argumentieren, das Verstehen, das Akzeptieren und Tolerieren unterschiedlicher Auffassungen und Positionen; zur Konfliktfähigkeit gehört es, Konflikte, ihre Ursachen und beteiligten Interessen zu erkennen, eigene Interessen und Positionen zu lokalisieren, Konflikte auszuhalten, Möglichkeiten der Konfliktregelungen vorzuschlagen und um sie zu streiten; zur Friedensfähigkeit gehört es, Kompromisse zu schließen, Streit fallen zu lassen, eigene Urteile und Auffassungen auch zu verändern, sich zu verständigen, im Vertrauen auf Gegenseitigkeit Vorgaben zu machen, zu verzichten und sich zu versöhnen.
7. Friedenserziehung setzt deswegen Unterrichtsmethoden voraus, bei denen Schülerinnen und Schüler als verantwortlich Handelnde, als Partner akzeptiert werden, Unterrichtsmethoden, die problemorientiert und handlungsorientiert sind. Deshalb sollten die Lernprozesse partnerschaftlich und nicht hierarchisch organisiert sein. Nur auf diese Weise kann der Anspruch der Friedenserziehung glaubwürdig vertreten werden.

IV.

Lehrer/-innen entscheiden nach didaktischen Gesichtspunkten mit ihrer Lerngruppe, welche inhaltlichen Akzente jeweils im Unterricht thematisiert werden können. Dabei äußert sich dieses Konzept nicht im einzelnen zum Nord-Süd-Konflikt, zu Kolonialismus und Neokolonialismus, zu Ressourcenkonflikten, Umweltkonflikten, innergesellschaftlichen Konflikten, ausgespart bleiben auch individual- und sozialpsychologische Zusammenhänge von Triebstruktur, Aggressivität, Friedfertigkeit und Möglichkeiten ihrer pädagogischen Beeinflussung.

Angesichts der jedermann bewußten existentiellen Bedrohung sind Chancen und Schwierigkeiten der Erziehung zum Frieden je nach dem unterrichtlichen Zusammenhang thematisch zu akzentuieren. Mögliche Schwerpunkte sind:

- Hypothesen der deutschen Geschichte besonders seit 1933: Revisions- und Expansionspolitik des nationalsozialistischen Staates, Beginn des Zweiten Weltkrieges durch das Dritte Reich; Überfälle und Besetzung europäischer Länder durch das Dritte Reich, Ausbeutung, Völkermord und Holocaust durch das Dritte Reich als eine wesentliche Ursache für Bedrohtheitsvorstellungen und Sicherheitsbedürfnisse west- und osteuropäischer Länder.
- Sieg der Alliierten über das Dritte Reich und dessen Kapitulation, Aufteilung Europas in Einflußzonen der Großmächte; Flucht, Vertreibung und Zwangsumsiedlung; Neuordnung in den Besatzungszonen innerhalb der Rahmenbedingungen der Besatzungsmächte; Teilung Deutschlands; Einbeziehung in die jeweiligen Bündnisse und Organisationen; Verständigungspolitik nach Westen; deutsch-französische Freundschaft.
- Ost-West-Konflikt in seinen verschiedenen Phasen; Kalter Krieg, Machtpolitik der Großmächte, die wechselseitigen Vorstellungen von Bedrohung und Bedrohtsein in den USA und in der Sowjetunion, atomares Patt, Eskalation durch wechselseitige Bedrohung und Abschreckung und ihr Widerspruch zur UNO-Charta; Wandlung der Militärstrategien; Rüstungswettlauf; NATO und Warschauer Pakt.
- Wiederbewaffnungsdebatte in der Bundesrepublik Deutschland; Entstehung der Bundeswehr und Ergänzung des Grundgesetzes durch Artikel 12 a und andere; Auftrag der Bundeswehr nach dem Grundgesetz; Berufswehr und allgemeine Wehrpflicht (Vergleich zur Weimarer Republik); innere Struktur der Bundeswehr, Selbstverständnis und Außenwahrnehmung, Probleme der Inneren Führung; gesellschaftlich-politische Funktion der Bundeswehr; Stellung der Bundeswehr im westlichen Verteidigungskonzept; Kriegsbilder und Kriegsfolgen; alternative Sicherheitskonzepte (gewaltfreie Aktion, soziale Verteidigung, Beschränkung auf konventionelle Waffen im Falle einer Kriegsführung u. a.).
- Verankerung des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung im Grundgesetz, Prüfungsverfahren, Zivildienst; Totalverweigerung.
- Friedensbewegungen und alternative Konzepte zur Friedenssicherung; Friedenstraditionen in der internationalen Arbeiterbewegung und im liberalen Bürgertum; historische Friedensbewegung vor dem Ersten Weltkrieg (Friedenskonferenzen, Friedensnobelpreis, internationale Schiedsgerichte), zwischen den Weltkriegen und nach dem Zweiten Weltkrieg, jeweils im Zusammenhang mit dem tatsächlichen historischen Verlauf, Ostermarschbewegung, Kriegsgräberfürsorge, Friedensdienste (z. B. Pax-Christi, Aktion Sühnezeichen), Entwicklungsdienste, amnesty international; Friedens- und Konfliktforschung; Friedensaktionen in den Kirchen („Frieden schaffen ohne Waffen“ u. a.), Friedens- und Abrüstungsappelle, Friedenswochen, Antikriegstag.
- Verschiedene Arten der Kriegsführung sowie ihre Ursachen und Auswirkungen; Abrüstung; Widerspruch zwischen Abrüstung und Zusammenarbeit einerseits und gleichzeitiger Aufrüstung andererseits; Nutzung von Wissenschaft und Technik im Dienste des Friedens und des Fortschritts.
- Probleme und Instabilität des militärischen Gleichgewichts; Eigendynamik militärischer Potentiale und deren ökonomische sowie gesellschaftlich-politische Funktion; Rüstungsforschung, Rüstungsproduktion, Rüstung und Inflation, Rüstung und Wachstum, Rüstung und Wirtschaftsstruktur, Rüstungskapazitäten und Arbeitsplätze, Rüstungsfinanzierung und Sozialausgaben; Rüstungsexporte in NATO-Länder; Sicherheitsbedürfnis bei Staaten der Dritten Welt sowie Bedeutung und Auswirkung von Rüstungsexporten in die Dritte Welt; politischer Einfluß des Militärs in verschiedenen Ländern; Militärdiktaturen.
- Entspannungspolitik in Europa, Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zur Entspannung: Gewaltverzichtserklärung in Zusammenhang mit der Lösung der Deutschen Frage, Verzicht auf Herstellung von A-B-C-Waffen, Ostverträge, freiwillige Rüstungsexportbeschränkung. „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (KSZE) als Beispiel für Entspannung und Zusammenarbeit.
- Not, Hunger, Elend in der Dritten Welt, Zusammenhang zwischen Ost-West-Konflikt und Nord-Süd-Konflikt, Gleichberechtigung der Völker und Selbstbestimmungsrecht der Völker; Art und Auswirkungen wirtschaftlicher, kultureller und politischer Beziehungen zwischen den Staaten und Bedeutung des Völkerrechts für diese Beziehungen, insbesondere für die Friedenserhaltung.

V.

Auch bei der Konzeption neuer Schulbücher sowie sonstiger Lehr- und Lernmittel soll dem Inhalt dieses Konzepts Rechnung getragen werden. Schulbücher haben in der Vergangenheit bei der Ausprägung und Pflege von gesellschaftlichen Klischees, Vorurteilen und Feindbildern eine zentrale Rolle gespielt; deshalb ist der internationalen Verständigung über Schulbücher große Bedeutung beizumessen. Es ist daher zu begrüßen, daß sich die Bemühungen um Schulbuchverständigung, die von der deutschen Seite vor allem vom Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung und der deutschen UNESCO-Kommission ausgehen, seit Jahren nicht mehr nur auf die Verständigung mit westlichen Ländern, sondern zunehmend auch auf die mit östlichen Ländern erstrecken. Gleichzeitig ist zu hoffen, daß nach und nach auch Entwicklungsländer in diese Arbeit einbezogen werden können.

Bei der Einbeziehung von Vertretern der Bundeswehr, der Friedensforschung, der Vereinigung der Kriegsdienstverweigerer und anderer Organisationen in entsprechende Unterrichtsvorhaben zur Information der Schüler ist darauf zu achten, daß nicht Polemik und Indoktrination an die Stelle eines sachlichen, auf Urteilsfähigkeit abzielenden Unterrichts gesetzt werden. Über Veranstaltungen mit Jugendoffizieren und/oder Vertretern der Organisationen der Zivildienstleistenden oder von Friedensaktionen/-organisationen und Friedensforschern müssen die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer nach didaktischen Gesichtspunkten für den Einzelfall entscheiden.

ANHANG

Empfehlung über die Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit und zum Weltfrieden sowie die Erziehung im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten
(verabschiedet von der 18. Generalkonferenz der UNESCO am 19. November 1974)

Zehn Grundsätze für die Erziehung zur Abrüstung
(Weltkongreß für die Erziehung zur Abrüstung, Paris 1980/UNESCO)

Entwurf für eine KMK-Empfehlung Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht
(Vorschlag der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, September 1981)

Presseerklärung von Senator Prof. Grolle (Hamburg) zum Thema Friedenserziehung, 26. November 1982

Literaturauswahl zur Friedenserziehung

Empfehlung über die Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit und zum Weltfrieden sowie die Erziehung im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten

verabschiedet von der 18. Generalkonferenz der UNESCO am 19. November 1974

herausgegeben von der Deutschen UNESCO-Kommission, Köln 1975

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 17. Oktober bis 23. November 1974 in Paris zu ihrer achtzehnten Tagung zusammengetreten ist –

eingedenk der den Staaten obliegenden Verantwortung, die Ziele der Charta der Vereinten Nationen, der Satzung der UNESCO, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 zum Schutze der Opfer des Krieges durch Erziehung zu erreichen, um die internationale Verständigung und Zusammenarbeit und den Weltfrieden sowie die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu fördern,

in erneuter Bekräftigung der Verantwortung der UNESCO für Förderung und Unterstützung jeder Tätigkeit in den Mitgliedstaaten, welche die Erziehung aller zugunsten der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Menschenrechte und des Friedens gewährleisten soll,

angesichts ihres auf ihrer siebzehnten Tagung gefaßten Beschlusses, diese Erziehung zum Gegenstand einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu machen –

nimmt am 19. November 1974 diese Empfehlung an.

I. Begriffsbestimmung

1. Für die Zwecke dieser Empfehlung

- a) bezeichnet das Wort Erziehung den gesamten Prozeß des gesellschaftlichen Lebens, durch den die einzelnen und die gesellschaftlichen Gruppen lernen, innerhalb der nationalen und internationalen Gemeinschaft und zu deren Nutzen bewußt ihre gesamte Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Einstellung, ihr Können und ihr Wissen zu entwickeln. Dieser Prozeß ist nicht auf spezifische Tätigkeiten beschränkt;
- b) sind die Ausdrücke internationaler Verständigung und Zusammenarbeit und Weltfrieden als ein unteilbares Ganzes anzusehen, das auf dem Grundsatz freundschaftlicher Beziehungen zwischen Völkern und Staaten mit verschiedener gesellschaftlichen und politischen Systemen sowie auf der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht. Im Wortlaut dieser Empfehlung sind die verschiedenen Bedeutungen dieser Ausdrücke gelegentlich in dem Ausdruck „internationale Erziehung“ zusammengefaßt.

II. Anwendungsbereich

2. Diese Empfehlung gilt für alle Stufen und Formen der Erziehung.

III. Leitsätze

3. Die Erziehung soll sich an den Zielen und Zwecken ausrichten, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Satzung der UNESCO und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere in deren Artikel 26 Abs. 2, aufgeführt sind, der wie folgt lautet: „Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.“

4. Um jedermann die Möglichkeit zu geben, tatkräftig zur Verwirklichung der in Absatz 3 genannten Ziele beizutragen und die internationale Solidarität und Zusammenarbeit zu fördern, die für die Lösung der weltweiten, das Leben des einzelnen und der Gemeinschaft sowie Ausübung der Grundrechte und -freiheiten berührenden Probleme unerlässlich sind, sollen folgende Ziele als wichtigste Leitsätze der Erziehungspolitik angesehen werden:

- a) eine internationale Größenordnung und eine globale Anschauungsweise in der Erziehung auf allen Ebenen und in jeder Form;
- b) Verständnis und Achtung gegenüber allen Völkern, ihrer Kultur, ihrer Zivilisation, ihren Werten und Lebensweisen, dies gilt für die Kultur sowohl des eigenen Volkes als auch der anderen Völker;
- c) Erkenntnis der wachsenden gegenseitigen Abhängigkeit der Völker und Nationen auf der ganzen Welt;
- d) Fähigkeit zur Kommunikation mit anderen;
- e) Erkenntnis nicht nur der Rechte, sondern auch der Pflichten, die den einzelnen, den gesellschaftlichen Gruppen und den Völkern gegenseitig obliegen;
- f) Verständnis für die Notwendigkeit internationaler Solidarität und Zusammenarbeit;
- g) Bereitschaft des einzelnen, zur Lösung der Probleme der Gemeinschaft, in der er steht, seines Landes und der Welt beizutragen.

5. Durch Lernen, Ausbildung und Information und Aktion soll die internationale Erziehung eine angemessene Entwicklung von Geist und Gemüt des einzelnen fördern. Sie soll das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen fördern. Sie soll das Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gesellschaft und das Gefühl der Solidarität mit unterprivilegierten Gruppen entwickeln und zur Achtung des Grundsatzes der Gleichheit im alltäglichen Verhalten führen. Sie soll auch zur Entwicklung jener Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse beitragen, die es dem einzelnen ermöglichen, Probleme auf nationaler und internationaler Ebene kritisch zu beleuchten, Tatsachen, Meinungen und Ideen zu verstehen und zu erklären, in einer Gruppe zu arbeiten, die offene Diskussion nicht zu scheuen und sich daran zu betei-

gen, die wichtigsten Spielregeln der Diskussion zu beachten und Werturteile und Entscheidungen auf die sachliche Analyse relevanter Tatsachen und Faktoren zu gründen.

6. Die Erziehung soll auf die Unzulässigkeit der Kriegsführung zum Zwecke der Eroberung, des Angriffs oder der Beherrschung sowie der Gewaltanwendung zum Zwecke der Unterdrückung hinweisen und jedermann dazu bringen, seine Verantwortung für die Erhaltung des Friedens zu erkennen und auf sich zu nehmen. Sie soll beitragen zu internationaler Verständigung, zur Festigung des Weltfriedens und zum Kampf gegen jeden wie immer gearteten oder geäußerten Kolonialismus und Neokolonialismus und gegen jede Form und jede Art von Rassenhaß, Faschismus und Rassentrennung sowie sonstige Ideologien, die völkischen oder Rassenhaß erzeugen und den Zielen dieser Empfehlung zuwiderlauten.

IV. Nationale Politik, Planung und Verwaltung

7. Jeder Mitgliedstaat soll eine nationale Politik konzipieren und anwenden, deren Ziel es ist, die Erziehung in jeder Form wirksamer zu machen und ihren Beitrag zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit, zur Erhaltung und zum Ausbau eines gerechten Friedens, zur Herbeiführung sozialer Gerechtigkeit, zur Achtung und Anwendung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zur Beseitigung von Vorurteilen, falschen Vorstellungen, Ungleichheiten und jeder Form der Ungerechtigkeit, welche die Erreichung dieser Ziele erschweren, zu erhöhen.

V. Besondere Aspekte des Lernens, der Ausbildung und der Aktion

Ethische und staatsbürgerliche Aspekte

11. Die Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, daß die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung in der sich entfaltenden Persönlichkeit eines jeden Kindes, Heranwachsenden, Jugendlichen oder Erwachsenen durch Anwendung dieser Grundsätze in der täglichen praktischen Erziehungsarbeit auf allen Ebenen und in jeder Form fest verankert werden, damit jeder einzelne persönlich zur Erneuerung und Verbreitung der Erziehung in diesem Sinne beitragen kann.

14. Die Erziehung soll auch die kritische Analyse historischer und aktueller Faktoren wirtschaftlicher und politischer Natur umfassen, die den Gegensätzen und Spannungen zwischen den Ländern zugrunde liegen, sowie die Untersuchung der Mittel zur Überwindung dieser Gegensätze, die das eigentliche Hindernis auf dem Weg zu Verständigung, wahrer internationaler Zusammenarbeit und zum Ausbau des Weltfriedens sind.

15. Die Erziehung soll aufzeigen, wo die wahren Interessen der Völker liegen und daß diese mit den Interessen jener Gruppen unvereinbar sind, welche die wirtschaftliche und politische Macht monopolisieren, Ausbeutung betreiben und zum Krieg hetzen.

Kulturelle Aspekte

17. Die Mitgliedstaaten sollen in den verschiedenen Phasen und Formen der Erziehung das Studium der einzelnen Kulturen, ihres gegenseitigen Einflusses, ihrer Lebensanschauungen und Lebensweisen fördern, um günstige Voraussetzungen für eine wechselseitige Würdigung der jeweiligen Besonderheiten zu schaffen. Bei diesem Studium soll u. a. gehöriger Wert auf die Vermittlung von Fremdsprachen und die Unterrichtung über das kulturelle Leben und das kulturelle Erbe anderer Länder gelegt werden, um die internationale Verständigung und die Verständigung zwischen den verschiedenen Kulturen zu fördern.

Untersuchung der großen Menschheitsprobleme

18. Die Erziehung soll zum einen auf die Beseitigung der Faktoren gerichtet sein, welche die großen Probleme des Überlebens und des Wohlbefindens der Menschheit fortbestehen lassen und verschärfen

– Ungleichheit, Ungerechtigkeit, auf Gewaltanwendung gegründete internationale Beziehungen –, zum anderen auf Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit, die zu ihrer Lösung beitragen sollen. Die Erziehung, die hier zwangsläufig interdisziplinär sein muß, soll sich z. B. auf folgende Fragen beziehen:

- a) Gleichberechtigung der Völker und Selbstbestimmungsrecht der Völker;
- b) Erhaltung des Friedens; verschiedene Arten des Krieges sowie ihre Ursachen und Auswirkungen; Abrüstung; Unzulässigkeit der Nutzung von Wissenschaft und Technik für Zwecke des Krieges und Einsatz von Wissenschaft und Technik im Dienst des Friedens und des Fortschritts; Art und Auswirkungen wirtschaftlicher, kultureller und politischer Beziehungen zwischen den Staaten und Bedeutung des Völkerrechts für diese Beziehungen, insbesondere für die Friedenserhaltung;
- c) Maßnahmen zur Gewährleistung der Ausübung und Achtung der Menschenrechte einschließlich derjenigen der Flüchtlinge; Rassenhaß und seine Beseitigung; Kampf gegen Diskriminierung jeder Art;
- d) Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit; Kolonialismus und Entkolonialisierung; Mittel und Wege der Entwicklungshilfe; Kampf gegen das Analphabetentum; Kampf gegen Krankheit und Hunger; Kampf für bessere Lebensqualität und möglichst hohen Gesundheitsstand; Bevölkerungswachstum und damit zusammenhängende Fragen;
- e) Nutzung, Verwaltung und Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen; Umweltverschmutzung;
- f) Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit;
- g) Rolle und Wirkungsweise der Vereinten Nationen bei der Lösung derartiger Probleme und Möglichkeiten, ihre Maßnahmen zu stärken und zu fördern.

VI. Maßnahmen in verschiedenen Bereichen der Erziehung

23. Die Mitgliedstaaten sollen sich die Erfahrung der assoziierten Schulen zunutze machen, die mit Hilfe der UNESCO Programme der internationalen Erziehung durchführen. Die für die assoziierten Schulen in den Mitgliedstaaten Zustän-

digen sollen sich in stärkerem Maße und immer wieder darum bemühen, das Programm auch in anderen Bildungseinrichtungen einzuführen und sich für die allgemeine Anwendung seiner Ergebnisse einzusetzen. In anderen Mitgliedstaaten soll sobald wie möglich eine ähnliche Aktion in Angriff genommen werden. Geprüft und verbreitet werden sollen auch die Erfahrungen anderer Bildungseinrichtungen, die mit Erfolg Programme der internationalen Erziehung durchgeführt haben.

24. Die Mitgliedstaaten sollen im Zuge des Ausbaus der vorschulischen Erziehung hier Maßnahmen im Sinne dieser Empfehlung fördern, da grundlegende Einstellungen, beispielsweise zur Rassenfrage, oft bereits im Vorschulalter geprägt werden.

VII. Vorbereitung der Lehrkräfte

33. Die Mitgliedstaaten sollen die Methoden, durch welche die Lehrkräfte und das übrige mit der Erziehung befaßte Personal vorbereitet und befähigt werden, ihre Aufgabe im Hinblick auf die Ziele dieser Empfehlung wahrzunehmen, ständig verbessern und sollen zu diesem Zweck

- a) den Lehrkräften die Motivationen für ihre spätere Arbeit vermitteln: Festlegung auf die Ethik der Menschenrechte und das Ziel, die Gesellschaft zu verändern, um die Menschenrechte in die Tat umzusetzen, Gefühl für die grundlegende Einheit der Menschheit, Fähigkeit, den Sinn für die Reichtümer zu wecken, welche die Verschiedenheit der Kulturen für jeden einzelnen, jede Gruppe und jedes Volk mit sich bringt;
- b) einen Grundstock interdisziplinärer Kenntnisse über die weltweiten Probleme und die Probleme der internationalen Zusammenarbeit vermitteln, unter anderem durch Versuche, diese Probleme zu lösen.

VIII. Ausrüstung und Material für die Erziehung

37. Die Mitgliedstaaten sollen den bilateralen Austausch von Lehrkräften auf allen Ebenen der Erziehung durchführen oder unterstützen.

- c) In den Schulbüchern und allen anderen Lehrmitteln soll global vorgegangen werden unter Einbeziehung internationaler Komponenten, die den Rahmen für die Darstellung der lokalen und nationalen Aspekte einzelner Themen bilden können und die Geschichte der Menschheit im Bereich der Wissenschaft und der Kultur veranschaulichen, wobei die Bedeutung der bildenden Künste und der Musik als die Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen fördernde Faktoren gebührend zu berücksichtigen ist;

39. Die Mitgliedstaaten sollen geeignete Maßnahmen fördern, damit die Lehrmittel, insbesondere die Lehrbücher, nichts enthalten, was Mißverständnisse, Mißtrauen, rassistische Reaktionen, Verachtung oder Haß gegenüber anderen Gruppen oder Völkern hervorrufen könnte. Dieses Material soll weitreichende Grundkenntnisse vermitteln, durch welches die Lernenden leichter die von den Massenmedien verbreiteten Informationen und Ideen beurteilen können, die den Zielen dieser Empfehlung zu widersprechen scheinen.

IX. Forschung und Erprobung

41. Die Mitgliedstaaten sollen die Forschung über Grundlagen, Leitsätze, Durchführungsmethoden und Auswirkungen der internationalen Erziehung und über die in diesem Bereich, z. B. in den assoziierten Schulen, durchgeführten Neuerungen und Experimente anregen und unterstützen. Hierzu ist die Mitarbeit von Universitäten, Forschungsstellen und -zentren, Lehrerausbildungsstätten, Ausbildungszentren für Erwachsenenbildung und von geeigneten nichtstaatlichen Organisationen erforderlich.

44. Die Mitgliedstaaten sollen mit Hilfe der UNESCO die Zusammenarbeit zwischen ihren assoziierten Schulen und denen anderer Länder fördern, um den gegenseitigen Nutzen zu mehren, indem sie ihren Erfahrungsschatz in einem größeren internationalen Rahmen erweitern.

1 Die Beziehung zwischen Erziehung und Abrüstung

Die Abrüstungserziehung, ein wichtiger Teil der Friedenserziehung, umfaßt sowohl Erziehung um die Abrüstung wie Erziehung zur Abrüstung. Alle, die sich mit Erziehung oder Vermittlung von Gedanken befassen, können zur Abrüstungserziehung beitragen, indem sie sich der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Rüstungswettlaufs und der ernststen Gefährdung des Überlebens der Menschheit durch das Vorhandensein und den massiven Einsatz von Kernwaffen, die einer Herstellung und Erwerbung solcher Waffen zugrundeliegen, bewußt sind und ein Bewußtwerden schaffen.

2 Der Begriff der Abrüstung

Zum Zwecke der Abrüstungserziehung soll die Abrüstung in jeder Art gemeint sein, die auf das Begrenzen, Kontrollieren oder Vermindern von Waffen, einschließlich einseitiger Abrüstungsinitiativen und schließlich allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter einer wirksamen internationalen Kontrolle, hinzielt. Sie soll auch als Vorgang verstanden sein, der darauf aus ist, das gegenwärtige System bewaffneter Staaten in eine neue Weltordnung mit gepiaitem unbewaffnetem Frieden zu wandeln, in welcher der Krieg nicht mehr ein Instrument der nationalen Politik ist, wo die Völker über ihre eigene Zukunft bestimmen und in einer von Gerechtigkeit und Solidarität geleiteten Sicherheit leben.

3 Die Rolle der Belehrung

Abrüstungserziehung verlangt das Sammeln und Verbreiten zuverlässiger Nachrichten von Quellen, die ein Höchstmaß an Sachlichkeit in Übereinstimmung mit einem freien und ausgewogenen internationalen Informationsfluß bieten. Lernende sollten vorbereitet werden, in voller Rücksicht auf Freiheit der Meinung, Äußerung und Mitteilung, dem Anreiz zu Krieg, Wehrpropaganda und allgemeinem Militarismus zu widerstehen.

4 Die Beziehung zu wirtschaftlichen und politischen Tatsachen

Die Abrüstungserziehung kann sich jedoch nicht auf die Verbreitung von Angaben und Nachrichten über Abrüstungsprojekte und Vorhaben oder sogar nur auf Kommentare von Hoffnungen und Idealen, die sie inspirieren, beschränken. Sie sollte die Beziehung, welche die Abrüstung mit dem Erreichen von internationaler Sicherheit und dem Verwirklichen der Entwicklung hat, erkennen. Um in dieser Hinsicht wirkungsvoll zu sein, sollte die Abrüstungserziehung mit dem Leben und den Wünschen der Lernenden und mit den politischen Realitäten, unter welchen die Abrüstung gedacht ist, in Beziehung gebracht werden und Einblicke in die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Faktoren, auf welchen die Sicherheit der Völker gegründet werden könnte, vermitteln.

5 Forschung und Entscheidung

Neben dem Erreichen der allgemeinen Öffentlichkeit hat die Abrüstungserziehung noch die besondere und auch schwierigere Aufgabe, überzeugende, auf unabhängiger wissenschaftlicher Forschung beruhende Argumente für die Abrüstung zu vermitteln, welche die Entscheidenden leiten können, und, soweit möglich, auf unvollständigen und ungenauen Auskünften basierende Auskünfte eines ernsthaften Gegners richtigzustellen.

6 Die wesentliche Einstellung

Abrüstungserziehung sollte, als Annäherung zu internationalem Frieden und Sicherheit, auf die Grundsätze des auf die Charta der Vereinten Nationen gestützten Internationalen Rechts gebührend Rücksicht nehmen, besonders im Absehen von Drohungen oder Gewaltanwendung gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit der Staaten, friedliche Schlichtung von Streitfällen, Nichteinmischung in landeseigene Angelegenheiten und Selbstbestimmung der Völker. Sie sollte auch aus dem Internationalen Gesetz der Menschenrechte und internationalen menschenfreundlichen Gesetzen, die bei bewaffneten Konflikten angewendet werden, schöpfen und zusätzlichen Zugang zu Sicherheit, einschließlich nichtmilitärischer Verteidigungssysteme als gewaltloser ziviler Handlungen, überlegen. In dieser Hinsicht erhält das Studium der Betreibungen der Vereinten Nationen für vertrauensbildende Maßnahmen – Frieden halten, gewaltlose Konfliktresolutions und andere Mittel, weltweit die Gewalt zu beherrschen – eine besondere Wichtigkeit. Gebührende Beachtung sollte bei Programmen für Abrüstungserziehung dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung und dem Recht auf Tötungsverweigerung geschenkt werden.

Abrüstungserziehung sollte Gelegenheit bieten, ohne das Ergebnis vorauszunehmen, den tieferen Sinn der Abrüstung, der eigentlichen Gründe individueller und kollektiver Gewalttätigkeit und den objektiven und subjektiven Anlaß für Spannungen, Krisen, Dispute und Konflikte zu erforschen, welche die gegenwärtigen nationalen und internationalen Aufbaufaktoren von Ungleichheit und Ungerechtigkeit charakterisieren.

7 Verbindungen mit Menschenrechten und Entwicklung

Abrüstungserziehung, als integraler Teil der Friedenserziehung, hat wesentliche Verbindungen mit Menschenrechtserziehung und Entwicklungserziehung, insofern jeder der drei Begriffe Frieden, Menschenrechte und Entwicklung in bezug auf die andern zwei bestimmt werden muß. Überdies bietet Abrüstungserziehung eine Gelegenheit, auftretende Begriffe, wie individuelles und kollektives Recht auf Frieden und Entwicklung, zu erläutern, die auf der Befriedigung materieller und nichtmaterieller menschlicher Bedürfnisse beruhen.

8 Pädagogische Ziele

Abrüstungserziehung sollte mit sehr erfinderischen Lehrmethoden erfolgen, ob als Erziehung im Geiste der Abrüstung, als Einbau mit entsprechenden Lehrmitteln in bestehende Fächer oder als Entwicklung einer besonderen Modellstudie gedacht; vor allem solche des Erarbeitens durch die Teilnehmer selbst, abgestimmt auf jede besondere kulturelle und gesellschaftliche Lage und Erziehungsstufe. Sie will eher lehren, wie über Abrüstung zu denken als was darüber zu denken. Sie sollte deshalb das Problem in den Mittelpunkt stellen, zur Entwicklung der analytischen und kritischen Fähigkeit, praktische Schritte zur Verminderung der Waffen und Austilgung des Krieges als internationale Praxis zu prüfen und abzuwägen.

9 Werte

Abrüstungserziehung sollte auf den Werten der internationalen Verständigung, Toleranz der ideologischen und kulturellen Verschiedenheit und Bindung an soziale Gerechtigkeit und menschliche Solidarität gründen.

10 Bereich der Erziehung

Abrüstungserziehung sollte alle Sektoren der Gesellschaft und der öffentlichen Meinung angehen. Tatsächlich haben alle Schulen, außerschulische und zwanglose Erziehungskreise, wie die Familie, Gemeindeorganisationen und die Arbeitswelt, Universitäten und andere Forschungszentren und Medien, einen Teil dieser Aufgabe zu übernehmen. Erzieher und Übermittler sollten bestrebt sein, für jede Lage die geeignetste und wirksamste Sprache und Lehrmethode zu entwickeln. Weil das Ziel so hoch gesteckt ist, ist die Herausforderung um so größer!

Entwurf für eine KMK-Empfehlung „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“

(Der Entwurf wurde im Sommer 1981 von den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erarbeitet. Er gehörte zu den Beratungsunterlagen des KMK-Plenums vom 16. März 1983. Die unionsregierten Länder haben angekündigt, in absehbarer Zeit ein neues Diskussionspapier vorzulegen.)

Die Aufgabe der Friedenssicherung ist angesichts des atomaren Zerstörungspotentials zur Überlebensfrage der Menschheit geworden. Sie ist besonders bedeutungsvoll für das deutsche Volk, das im Herzen Europas in getrennten Staaten zu leben gezwungen ist, die unterschiedlichen Militärbündnissen angehört. Die Sicherung des Friedens ist Voraussetzung für die Entfaltung des einzelnen in einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Ordnung. Für die Zukunft der Demokratie ist es von entscheidender Bedeutung, ob den Bürgern die zur Beurteilung der vielfältigen Zusammenhänge notwendigen Kenntnisse und Einsichten in ausreichendem Maße vermittelt werden können. Die Bildungseinrichtungen und insbesondere die Schulen haben dazu einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Die Kultusminister und -senatoren der Länder stimmen deshalb in der folgenden Vereinbarung überein:

I. Aufgabe und Stellung der Bundeswehr in unserem Staat

Auftrag der Bundeswehr ist die Sicherung des Friedens in Freiheit sowie der Schutz vor äußerer Bedrohung unseres demokratischen Rechtsstaates. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat es nicht an Versuchen der Sowjetunion gefehlt, ihren Machtbereich in Europa noch über das bereits von ihr kontrollierte Gebiet hinaus auszudehnen. Die Bundesrepublik Deutschland, im Zentrum Europas dem militärisch überlegenen Ostblock unmittelbar benachbart, war dabei besonders bedroht. Daß diese Bedrohung bisher abgewehrt werden konnte, ist in erster Linie einer Friedenspolitik zu verdanken, die diese Realitäten berücksichtigt. Diese beruht auf Gewaltverzicht und Verteidigungsbereitschaft.

Die Bundeswehr hat dazu einen wichtigen Beitrag geleistet. Angesichts der Tatsache, daß die Sowjetunion trotz aller Entspannungsgespräche ihr militärisches Potential vermehrt, setzt eine realistische Politik zur Sicherung des Friedens auch weiterhin die Verteidigungsbereitschaft des Westens und damit die Existenz einer abwehrbereiten Bundeswehr voraus. Es ist immer wieder neu zu prüfen, ob es noch ein militärisches Gleichgewicht gibt. Entspannung kann nur gelingen, wenn das militärische Gleichgewicht zwischen West und Ost erhalten bleibt.

Wehrdienst in der Bundeswehr ist daher unmittelbar ein Dienst für die Erhaltung des Friedens. Die Wehrpflicht entspricht den Interessen der Bevölkerung, und ihre Legitimation beruht auf dem Konsens weitaus Teile der Bevölkerung. Wehrpflicht ist eine der wenigen Grundpflichten, die unser Staat seinen Bürgern abverlangt. Gerade der demokratische Staat, der den Bürgern ein hohes Maß an Freiheit und sozialer Sicherheit bietet, ist dazu legitimiert, die Bürger zu ihrem eigenen und ihrer Freiheit Schutz in die Pflicht zu nehmen. Das Bewußtsein für die Rechte und Pflichten des einzelnen gegenüber dem Staat ist Voraussetzung für das Verständnis des Dienstes in der Bundeswehr, aber auch für den rechten Umgang mit dem Grundrecht der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Ein Gemeinwesen kann nur dann Bestand haben, wenn der Wille zur Selbstbehauptung und zur Bewahrung der Freiheit von der überwiegenden Mehrheit seiner Mitglieder geteilt wird. Das schließt nicht aus, daß der Staat die individuelle Gewissensentscheidung eines Bürgers respektiert, den Wehrdienst zu verweigern. Wer sich auf dieses Grundrecht beruft, leistet seinen Dienst für die Gemeinschaft in anderer Weise.

Die Bundeswehr ist ein Teil unserer demokratischen Ordnung. In kaum einer anderen Staatsverfassung ist in so hohem Grade Vorsorge getroffen worden, daß wichtige Entscheidungen von den demokratisch verantwortlichen Politikern und nicht von der militärischen Führung getroffen werden. Einen Angriffskrieg zu führen, verbietet das Grundgesetz; die Bundeswehr ist ausschließlich eine Defensivarmee. Die Kontrollrechte der Volksvertretung bleiben im Frieden und im Verteidigungsfall gewahrt. Das Grundgesetz läßt den Einsatz der Bundeswehr außer im Verteidigungsfall nur in sehr engen Grenzen zu. Die Bundeswehr kann sich nicht zu einem Staat im Staate entwickeln; dazu trägt gerade auch das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht bei. Wer in der Bundeswehr dient, gibt seine Rechte als Staatsbürger nicht auf. Nur soweit die militärischen Funktionen es unbedingt erfordern, dürfen seine Grundrechte eingeschränkt werden. Der Wehrbeauftragte des Bundestages kontrolliert neben anderen Institutionen die Einhaltung dieser Bestimmungen und die menschenwürdige Behandlung der Soldaten.

Grundlagen für die Behandlung des Themas Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht sind die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die in internationalen Verträgen von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Verpflichtungen. Die Wehrverfassung der Bundesrepublik Deutschland ist in zahlreichen Artikeln des Grundgesetzes geregelt. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über Wehrpflicht und Grundrechte (u. a. Artikel 12 a, 4, 17 a), über den Auftrag der Bundeswehr (u. a. Artikel 87 a, 25) über die Befehlsgewalt (u. a. Artikel 65, 65 a, 60), über die Kontrollrechte des Parlaments (u. a. Artikel 45 a und b) sowie über die Sicherung des Primats der Politik im Verteidigungsfall (u. a. Artikel 115 a bis 1). Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 13. April 1978 das Verhältnis von Wehrdienst und Wehrdienstverweigerung geklärt. Durch den Beitritt zum Verteidigungsbündnis der NATO hat die Bundesrepublik Deutschland den Defensivcharakter ihrer Streitkräfte unterstrichen. Die Bundesregierung gab im Zusammenhang der Beitrittsverhandlungen eine Gewaltverzichtserklärung ab. Auch in den Verträgen von Moskau und Warschau sind Gewaltverzichtserklärungen enthalten.

Die Bundeswehr hat aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung, aber auch aufgrund ihrer Bedeutung für die gesamte Bevölkerung einen legalen und legitimen Anspruch darauf, daß sie in diesem Staat anerkannt wird.

II. Die Verantwortung der Schule

Die vorliegende Empfehlung der Kultusministerkonferenz verfolgt das Ziel, eine intensivere Behandlung der Fragen der Friedenssicherung und der Bundeswehr im Unterricht zu erreichen. Die verstärkte unterrichtliche Aufarbeitung des Themas soll dazu beitragen, daß Notwendigkeit und Auftrag der Bundeswehr als Teil unserer Friedenspolitik einschichtig gemacht werden können.

Die Sicherung von Frieden und Freiheit ist eine Existenzfrage für die Menschheit, für deren Beurteilung jeder Staatsbürger über ausreichende Grundlagen verfügen sollte. Die Komplexität des Themas erfordert gerade in diesem Fall sachgerechte Information für die umfassende Urteilsbildung der Schüler. Die Fachlehrer der Schulen verfügen über das notwendige Wissen und sind gehalten, die Schüler nicht in einseitiger Weise zu beeinflussen.

Aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht sind alle männlichen Schüler vom Wehrdienst unmittelbar betroffen. Sie müssen sich mit dieser Frage vor dem Ende der Schulzeit auseinandersetzen; sie sollen den Sinn des Wehrdienstes verstehen, die Notwendigkeit der Verteidigungsbereitschaft einsehen. Der Dienst in der Bundeswehr und ihr Auftrag werden jedoch in Teilen der jungen Generation zunehmend in Frage gestellt. Die Erfolge der Friedenssicherungspolitik in Mitteleuropa haben dazu geführt, daß der Friede heute für viele junge Menschen als selbstverständlich gilt. Hinzu kommt nicht selten die Suche der jungen Generation nach der eigenen Wertorientierung in der pluralistischen Gesellschaft. Dabei kann die Forderung nach Übernahme von Pflichten für die Jugendlichen, die sich mit dieser Gesellschaftsordnung zunächst nicht voll identifizieren können, Probleme schaffen. Bei ihrer Bewältigung muß die Schule dem jungen Menschen helfen. Sie hat noch am ehesten die Möglichkeit, bei der Jugend Verständnis für die Notwendigkeit der Verteidigung zu wecken; spätere Bemühungen im Rahmen des staatsbürgerlichen Unterrichts in der Bundeswehr erreichen nicht mehr alle Jugendlichen und können bereits entstandene Defizite nicht mehr in vollem Umfang aufarbeiten. Durch eine intensivere Behandlung des Themas kann die Schule auch dazu beitragen, Mißverständnisse bis hin zu Vorurteilen im Hinblick auf die Bundeswehr aufzuarbeiten. Breitere Kenntnisse über die Bundeswehr sind zugleich Voraussetzung, nach der Schulzeit an der öffentlichen Kontrolle der Sicherheitspolitik mitzuwirken.

Die Verantwortung, die der Schule in diesem Bereich zukommt, verpflichtet, die verschiedenen Haltungen und Einstellungen der Jugendlichen gegenüber der Wehrpflicht zu berücksichtigen. Im Schulunterricht muß das Gespräch auch mit den Schülern gesucht werden,

- die die Wehrpflicht für berechtigt und notwendig halten, aber wegen einer vermeintlich fehlenden Wehrgerechtigkeit eine skeptische Haltung einnehmen,
- die dem Wehrdienst wegen z. Z. unerfreulicher Randerscheinungen, auf die auch der Wehrbeauftragte hin und wieder hinweisen muß, skeptisch gegenüberstehen (z. B. übertriebener Alkoholkonsum),
- die zwar die Verteidigungsbereitschaft befürworten, aber eine konkrete auf militärischem Potential beruhende Verteidigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland ablehnen.

Die Möglichkeiten der Schule dürfen aber nicht überschätzt werden. Sie kann die genannten Ziele und die Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft nicht allein erreichen. Es bedarf der gemeinsamen Bemühungen von Staatsbürgern – und hier insbesondere der Eltern –, von Parteien, Verbänden und sonstigen gesellschaftlich relevanten Kräften und Institutionen, nicht zuletzt der Streitkräfte selbst, um der Bundeswehr die ihr zukommende Stellung in der Öffentlichkeit zu sichern.

Die nachfolgenden Hinweise zur Behandlung des Themas im Unterricht machen deutlich, daß mit der vorliegenden Empfehlung der Kultusministerkonferenz keinesfalls die Einrichtung von „Wehrkunde“, d. h. die Vermittlung militärkundlichen Einzelwissens, beabsichtigt ist, sondern die gründliche Auseinandersetzung mit dem Auftrag der Bundeswehr im Gesamtzusammenhang der Bemühungen um die Friedenssicherung. Diese Würdigung soll nicht vor dem Hintergrund eines Feindbildes erfolgen; nicht Erziehung zum Haß ist das Ziel, sondern Verständigungsbereitschaft unter realistischer Einschätzung der gegebenen Möglichkeiten. Die Hinweise beabsichtigen keine vollständige Darlegung aller wichtigen Aspekte des Themas; sie stecken den Rahmen der Beurteilung ab, innerhalb dessen die Behandlung des Themas erfolgen soll. Das schließt die unterrichtliche Behandlung anderer Konzepte der Friedenssicherung nicht aus; jedoch sollen die Aufgaben der Bundeswehr so verständlich gemacht werden, daß sie von den Schülern als notwendig anerkannt werden können.

III. Zur Behandlung des Themas im Unterricht

1. *Frieden in Freiheit ist unsere leitende Wertvorstellung*

Nach den furchtbaren Leiden zweier Weltkriege wird das deutsche Volk von dem Wunsch geleitet, für die Bewahrung des Friedens einzutreten. Angst und Not in der Folge von Kriegseinwirkungen hindern die Entfaltung eines menschenwürdigen Lebens. Diese Erfahrungen führten zur festen Verankerung des Friedensgedankens im Grundgesetz; die Erhaltung des Friedens ist ein verfassungsrechtlich bindender Auftrag der Politik der Bundesrepublik Deutschland.

Die moderne Waffentechnik vermag die Schrecken des Krieges ins Unermeßliche zu steigern. Dies zwingt zur Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Friede angesichts dieser existentiellen Gefährdung um jeden Preis bewahrt werden soll, auch um den Preis der Unterwerfung unter ausländische Machtansprüche unter Aufgabe der demokratischen Freiheiten. Diese Auseinandersetzung ist in der Bundesrepublik Deutschland mit Leidenschaft geführt worden. Die große Mehrheit der Bevölkerung hat sich für Frieden in Freiheit entschieden. Nur ein Zustand des Friedens, der die freie personale Entfaltung des Menschen in sozialer Verantwortung einschließt, ermöglicht ein menschenwürdiges Leben. Die Ordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht die Erfüllung dieser Bedingungen. Sie hat den freiheitlichsten Staat in der deutschen Geschichte geschaffen. Seine Verfassung schützt die Freiheit auch dessen, der diesem Staat kritisch gegenübersteht.

Sie ermöglicht die Weiterentwicklung des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens und die Beseitigung von Mängeln und Mißständen im Prozeß demokratischer Willensbildung. Erhalt und Entwicklung dieser Ordnung gehen auch unserem Streben nach Wiedergewinnung der nationalen Einheit voran. Die hohe Achtung der Menschen- und Bürgerrechte in der Bundesrepublik Deutschland begründet die Verteidigungswürdigkeit dieser Wertordnung.

2. Die Bedrohung des Friedens erfordert die Bereitschaft zur Verteidigung mit militärischen Mitteln

Nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges sind die Hoffnungen auf eine dauerhafte Weltfriedensordnung enttäuscht worden. Der Herrschaftsanspruch des Kommunismus bedroht die freie Welt. Die zahlenmäßige konventionelle Rüstung der Staaten des Warschauer Paktes übertrifft die der NATO-Staaten bei weitem; bei den nuklearen Waffen hat die Sowjetunion gleichgezogen. Konflikte auch in weit entfernten Gebieten können angesichts der Rivalität der Weltmächte und der ihnen verbundenen Militärböcke rasch zu einer Gefahr für den Frieden in der eigenen Region werden.

Einer aktuellen militärischen Bedrohung kann nach aller Erfahrung der Geschichte nur durch die Bereitschaft zur Verteidigung mit militärischen Mitteln wirksam begegnet werden. Ein Staat, der sich nicht verteidigen will oder kann, vermag ungewollt mächtige Nachbarn zum Eingreifen zu veranlassen und damit einen Konflikt heraufzubeschwören. Die Aufrechterhaltung des militärischen Gleichgewichts zwischen den Großmächten bis hin zum Gleichstand der atomaren Rüstung hat nach dem zweiten Weltkrieg einen weiteren Weltbrand verhindern können.

3. Die Bedrohung des Friedens erfordert Bereitschaft zur Abrüstungs- und Entspannungspolitik

Friedenssicherung durch militärische Mittel bewirkt zunächst nicht mehr als die Vermeidung des offenen Kriegszustandes. Dauerhafter Friede beruht auf der Beseitigung, zumindest der Milderung konfliktträchtiger Spannungen. Ein hoher Rüstungsstand, einerseits als Instrument der Abschreckung notwendig, kann unbeabsichtigt spannungsverschärfend wirken. Er birgt die Gefahr in sich, der Kontrolle der Politiker zu entgleiten. Neben der militärischen Verteidigungsbereitschaft ist daher das Bemühen um Rüstungskontrolle, Abrüstung, politische Entspannung und Kooperation in den internationalen Organisationen unverzichtbar. Entspannungspolitik hat jedoch nur auf der Grundlage der Erhaltung des militärischen Gleichgewichts Aussicht auf Erfolg. Sie hat trotz unbestreitbarer Erfolge militärische Aggressionen oder die Drohung mit ihnen bisher nicht ausschließen können. Streitkräfte zur Verteidigung sind auch aus diesem Grunde weiterhin erforderlich. Erst wenn Sicherheit wechselseitig gewährleistet ist und keine Seite ein militärisches Übergewicht im Schutz der Entspannungspolitik erstrebt, kann die Sorge vor wechselseitiger Aggression abnehmen; Rüstungskontrolle, Rüstungsabbau und die Stabilisierung des militärischen Gleichgewichts auf möglichst niedrigem Niveau werden ermöglicht.

Die hohen Kosten des Abschreckungssystems könnten unter diesen Bedingungen für den Abbau sozialer Ungerechtigkeit insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungsländer verwendet werden. Gefahren für den Frieden drohen künftig nicht zuletzt aus der materiellen Not der Bevölkerung in vielen Staaten Lateinamerikas, Afrikas und Asiens. Nur die Verstärkung der Hilfe für die Völker der Dritten Welt kann einen Abbau der Probleme und Spannungen zwischen Nord und Süd einleiten. Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten kann dazu beitragen, das komplizierte und störanfällige Ost-West-Verhältnis zu stabilisieren. Konflikt- und Friedensforschung haben wichtige Beiträge zum Abbau von Spannungen geleistet. Der utopische Charakter verschiedener Konzepte der Friedenssicherung sollte dabei den realen sicherheitspolitischen Situationen und Erfordernissen des internationalen Systems gegenübergestellt werden.

4. Friedenssicherung erfordert gemeinsame Anstrengungen der freien Welt

Unter den politischen, geographischen und kriegstechnischen Bedingungen der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ist eine allein auf die eigenen Kräfte gestützte Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland undenkbar. Andererseits kann die Verteidigung des eigenen Territoriums auch nicht allein den verbündeten Nationen überlassen bleiben. Der Aufbau des deutschen Verteidigungsbeitrags hat sich daher von Beginn an im festen Verbund mit den im Nordatlantischen Bündnis zusammengeschlossenen Staaten vollzogen. Als Bündnisarmee ist die Bundeswehr bis in die Kommandostruktur hinein der militärischen Führungsorganisation der NATO eingeordnet und somit in ein System der kollektiven Sicherheit eingebettet. Darin liegt auch ein Schutz vor mißbräuchlichem Einsatz zu nationalistischen oder antidemokratischen Zwecken. Die NATO hat sich zum Ziel gesetzt, die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten. Sie bewährt sich auch in der Abrüstungs- und Entspannungspolitik. Die Politik der Westintegration hat die demokratische Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland gefestigt und den Weg zu einem vereinten Europa eröffnet.

5. Wehrdienst in der Bundeswehr ist Friedensdienst

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekennt sich zum Friedenswillen (Präambel), zum Schutz der Würde des Menschen und zu unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage des Friedens (Artikel 1). Zugleich wurde schon 1949 in das Grundgesetz das Verbot des Angriffskrieges als unmittelbar geltendes Recht, dessen Verletzung mit Strafe bedroht ist, aufgenommen (Artikel 26). Bei der späteren Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde die Aufgabe der Streitkräfte ausdrücklich auf den Zweck der Verteidigung beschränkt (Artikel 87 a).

Im Frieden besteht der Auftrag der Bundeswehr darin, gemeinsam mit den Truppen unserer Bündnispartner durch ständige Einsatzbereitschaft einen Gegner davon abzuhalten, militärische Gewalt anzudrohen oder anzuwenden. In Krisenzeiten trägt die Bundeswehr dazu bei, daß die politische Führung frei handeln kann, ohne sich einem fremden politischen Willen unterwerfen zu müssen; damit schützt sie vor dem Versuch politischer Erpressung. Im Verteidigungsfall hat sie gemeinsam mit den Bündnispartnern die Unversehrtheit des Territoriums der Bundesrepublik zu erhalten oder wiederherzustellen. Die allgemeine Wehrpflicht ist besonders geeignet, das Bewußtsein der Notwendigkeit von Verteidigungsanstrengungen nicht nur bei den Wehrpflichtigen selbst, sondern auch im ganzen Volk wachzuhalten.

Der Bundeswehrsoldat dient dem Frieden, indem er einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung eines Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland leistet. Darüber hinaus schützt er mit seinem Dienst unsere freiheitliche und soziale Demokratie.

Der Wert der Bundeswehr als Instrument der Sicherheitspolitik hängt entscheidend ab vom Freiheitswillen unserer Gesellschaft und der Fähigkeit der Soldaten zur Verteidigung. Die Streitkräfte müssen kämpfen können, um nicht kämpfen zu müssen. Die gemeinsame Sicherheitspolitik im Nordatlantischen Bündnis und die Einsatzbereitschaft aller Streitkräfte rechtfertigen die Erwartung, daß der Krieg vermieden wird.

6. *Wehrdienstverweigerung verlangt eine individuelle Gewissensentscheidung*

Nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges und der Gewaltherrschaft des nationalsozialistischen Regimes wurde das Recht der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen als ein hohes ethisches Gut unter die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte aufgenommen. Die Behandlung der Möglichkeiten der Friedenssicherung im Unterricht darf nicht zu einer Abwertung dieses Grundrechts führen.

Andererseits ist zu beachten, daß die allgemeine Wehrpflicht eine kollektive Pflicht, die Wehrdienstverweigerung ein individuelles Grundrecht darstellt. Dieses Grundrecht bedeutet, daß der einzelne in dieser Gewissensfrage nicht einem staatlichen Gehorsamsanspruch untergeordnet werden darf; der Bürger darf jedoch den Wehrdienst nicht aufgrund seines privaten Beliebens oder seiner politischen Auffassung verweigern. Es darf daher nicht von einer einfachen Wahlfreiheit zwischen Wehrdienst oder Zivildienst ausgegangen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, daß der Ersatzdienst vom Grundgesetz nicht als alternative Form der Erfüllung der Wehrpflicht gedacht ist. Alle Wehrpflichtigen müssen ihre Pflicht zum Dienst an der Gemeinschaft erfüllen, sei es durch Dienst in der Bundeswehr, im Bundesgrenzschutz, in einem Zivildienstverband, im Entwicklungsdienst oder in einem anderen gesetzlich anerkannten Dienst. Der Wehrdienst erfüllt dabei eine besondere Aufgabe, weil er unsere Demokratie nach außen sichert und die Grundrechte einschließlich des Grundrechts auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen schützt.

7. *Die Bundeswehr ist Teil unserer demokratischen Ordnung*

In einem demokratischen Staatswesen muß sichergestellt sein, daß die Streitkräfte jederzeit das Primat der politischen Führung anerkennen; sie dürfen keine eigenmächtigen Ziele verfolgen und sich nicht zu einem Staat im Staate entwickeln. In der Bundesrepublik Deutschland liegt die oberste Kommandogewalt bei der parlamentarisch verantwortlichen Bundesregierung. Die parlamentarische Kontrolle der Bundeswehr wird im Rahmen der allgemeinen Kontrollrechte des Bundestags und durch besonders dafür bestellte Organe wahrgenommen. Für den Spannungs- und Verteidigungsfall sind besondere Vorkehrungen getroffen, die ein Weiterbestehen der parlamentarischen Kontrollmöglichkeit auch unter schwierigen äußeren Bedingungen sicherstellen. Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur in besonderen, vom Grundgesetz ausdrücklich bestimmten und eng begrenzten Fällen (für die Katastrophenhilfe und bei einem inneren Notstand, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen) eingesetzt werden.

Neben die unmittelbare parlamentarische Kontrolle tritt die Kontrolle durch die demokratische Öffentlichkeit. Sie hat wie in jedem anderen Bereich der Politik zur Voraussetzung, daß die Bürger über ausreichende Kenntnisse und Informationen verfügen, um sachgerecht urteilen zu können. Auch aus diesem Grund kommt der Behandlung von Fragen der Friedenssicherung und Bundeswehr in der Schule große Bedeutung zu. Sie soll auch dazu beitragen, daß die Bundeswehr von der Bevölkerung als notwendiger Teil ihrer demokratischen Ordnung akzeptiert und nicht gesellschaftlich isoliert wird. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht vermag die Verbindung der Streitkräfte mit der Bevölkerung in höherem Grade zu sichern als eine Berufsarmee.

Die Intensivierung des Dialogs zwischen Bundeswehr und Gesellschaft wird die gesellschaftliche Integration der Bundeswehr und ihrer Angehörigen – unter Einschluß auch der hier stationierten ausländischen NATO-Soldaten – weiter verbessern. Dieser Dialog kann durchaus kritisch geführt werden, darf aber nicht zur einseitigen, manchmal feindlichen Auseinandersetzung mit der Bundeswehr werden.

Die im Grundgesetz garantierten Grundrechte behalten auch im militärischen Bereich ihre Geltung. Einschränkungen einzelner Grundrechte, die zur Sicherung des Verteidigungsauftrags der Bundeswehr notwendig werden, dürfen nur in dem im Grundgesetz vorgesehenen Umfang vorgenommen werden. Der Soldat soll seine militärischen Aufgaben erfüllen können, aber zugleich Staatsbürger in Uniform bleiben. Das Spannungsverhältnis zwischen Rechten und Pflichten des Soldaten soll durch die Grundsätze der Inneren Führung ausgeglichen werden.

IV. *Weitere didaktisch-methodische Hinweise*

1. *Das Thema in den Lehrplänen*

Die in Abschnitt III gegebenen Hinweise sollen bei der Gestaltung der Ziele und Inhalte der Lehrpläne in geeigneter Weise berücksichtigt werden. Das Thema Friedenssicherung und Bundeswehr soll vor allem in den Fächern Gemeinschaftskunde (bzw. Sozialkunde, Politik, Politische Bildung) und Geschichte behandelt werden. Es kann auch Gegenstand der Fächer Evangelische bzw. Katholische Religion sein, wobei zum Teil die Religionsgemeinschaften in eigener Verantwortung die entsprechenden Lehrplaninhalte gestalten. Bestimmte Aspekte des Themas können zudem in den Fächern Deutsch und Geographie erarbeitet werden. Soweit es die schulische Organisation gestattet, kann der Problembereich fächerübergreifend erarbeitet werden.

Angesichts der Komplexität des Gegenstandes ist es erforderlich, daß vor einer Behandlung des Themas im Unterricht bestimmte Grundlagen erarbeitet sind, insbesondere die Geschichte des Zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung in Deutschland, die Grundwerte und Prinzipien der freiheitlichen und sozialen Ordnung und die Ideologie des Kommunismus.

2. *Unterrichtsmaterialien und Schulbücher*

Die Behandlung des Themas wird durch die Heranziehung besonderer Lehr- und Lernmaterialien unterstützt. In verschiedenen Ländern haben die Landeszentralen für politische Bildung in Zusammenarbeit mit den Kultusministerien Unterrichtsmodelle und -materialien herausgegeben. Sie können eine wichtige Hilfe für eine der Bedeutung des Themas angemessene Behandlung im Unterricht darstellen.

Bei der Zulassung von Schulbüchern ist darauf zu achten, daß das Thema der vorliegenden Empfehlung und den Lehrplänen gemäß dargestellt wird. Der Friedensbegriff, der in den Schulbüchern verwendet wird, sollte die in der Empfehlung dargestellten Wertbezüge enthalten.

3. *Truppenbesuche und Besuche von Jugendoffizieren im Unterricht*

Das Sach- und Informationsangebot der Bundeswehr sollte vorurteilsfrei im Unterricht genutzt werden. Studienbesuche bei Einrichtungen der Bundeswehr gestatten konkrete Einblicke in die Realität des Wehrdienstes und zum Teil auch in die militärische Umsetzung sicherheitspolitischer Zielsetzungen. Die Bundeswehr widmet solchen Besuchen besondere Aufmerksamkeit. Jugendoffiziere können in die Schulen z. B. im Rahmen des unterrichtsmethodischen Ansatzes der Expertenbefragung eingeladen werden. Solche Begegnungen sollen nicht Ausnahmecharakter haben; sie sind im Rahmen des laufenden Unterrichts ausreichend vor- und nachzubereiten. Die Aufgaben der Bundeswehr sind sachlich und ohne Werbung darzustellen.

4. *Die Berücksichtigung des Themas in der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung*

Da Friedenssicherung und Bundeswehr fester Bestandteil verschiedener Fächer sind, sollte das Thema im Lehrangebot der Hochschulen sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen verankert werden. Es ist auch sinnvoll, die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der Bundeswehr im Hinblick auf die Lehramtsstudiengänge zu ermöglichen bzw. zu verbessern.

In der zweiten Ausbildungsphase der Lehrer werden von den Ländern in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr Informationsveranstaltungen, Seminare, Übungen und Tagungen durchgeführt. Dem Lehramtskandidaten wird dabei die Möglichkeit geboten, nicht nur mit Jugendoffizieren, sondern auch mit Angehörigen der Truppe Gespräche zu führen. Im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase sollte erreicht werden, daß jeder Lehramtskandidat der einschlägigen Fächer sich mit dem Thema der Friedenssicherung auseinandergesetzt hat. Im Rahmen der Lehrerfortbildung sollen in Zusammenarbeit der Schulverwaltungen der Länder mit den Wehrbereichskommandos sowie den Verteidigungsbezirkskommandos Fortbildungsveranstaltungen organisiert werden. Die Veranstaltungen werden häufig in Einrichtungen der Bundeswehr stattfinden können, so daß sie mit einem Truppenbesuch verbunden werden können. Inhaltlich orientieren sich diese Tagungen an den entsprechenden Lehrplänen. Die intensivere Nutzung dieses Sach- und Informationsangebots der Bundeswehr soll dem Lehrer eine vorurteilsfreie Information und eine entsprechende Urteilsbildung über den Wehrdienst und die Aufgaben der Bundeswehr ermöglichen.

Aus Anlaß der Beratungen in der Kultusministerkonferenz über eine Empfehlung zur Friedenserziehung hat Senator Grolle für das Land Hamburg einen eigenen Entwurf vorgelegt. Diesem Entwurf haben sich die Kultusminister und Senatoren der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen vollinhaltlich angeschlossen. Senator Grolle gab zu dem Entwurf folgende Erklärung ab.

„Die Schule hat die Verpflichtung, sich mit den kritischen Fragen auseinanderzusetzen, die junge Menschen angesichts weltweit wachsender Rüstung und Kriegsgefahr stellen: Wie friedlich ist ein Friede, dessen Preis ständiger Krieg ist? Welche Sicherheit bietet eine Sicherheitspolitik, die darin besteht, Overkill-Potentiale zu steigern?

Die notwendige Diskussion dieser Fragen kann und soll nicht herausgelöst werden aus der Bindung an das Grundgesetz, dem unsere Schule verpflichtet ist. Unsere Verfassung erlegt uns allen die Pflicht auf, dem Frieden in der Welt zu dienen und zugleich die wiedergewonnene Freiheit unseres Landes zu bewahren: Diesem doppelten Auftrag hat auch die Arbeit der Schule zu dienen. Unser Grundgesetz hat die Entscheidung über den Dienst mit der Waffe an das Gewissen des einzelnen Bürgers gebunden. Es kann daher nicht Sache der Schule sein, für oder gegen die Bereitschaft zur Verteidigung mit der Waffe zu erziehen. Wohl aber kann sie dazu beitragen, daß in der Diskussion um Frieden und Sicherheit Argumente gewogen, Zusammenhänge geklärt und Informationen geprüft werden. Sie kann dazu beitragen, daß junge Menschen ihre an Krieg und Frieden sich knüpfenden Zweifel, Ängste und Hoffnungen aussprechen und austragen können. Sie kann dazu beitragen, unterschiedliche Überzeugungen zu respektieren und doch die Gemeinsamkeit unserer Verantwortung für den Frieden zu akzeptieren.

Wer einer so verstandenen Friedenserziehung Raum in der Schule geben will, muß sich den Fragen der Jugend öffnen und sie nicht durch verteidigungspolitische Postulate einmauern. Um diese Feststellung zu konkretisieren, sei es erlaubt, einige kritische Bemerkungen zum bisherigen Diskussionsstand in der Kultusministerkonferenz zu machen:

Ist nicht Zweifel geboten, ob es wirklich zum pädagogisch begründbaren Erziehungsauftrag der Schule gehört, für Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit zu sorgen?

Ist es pädagogisch zulässig, das Für und Wider des Dienstes in der Bundeswehr durch die lapidare Feststellung abzuschneiden, daß die Erfüllung der Wehrpflicht Friedensdienst ist? Es ist gewiß richtig, daß die Bundeswehr den Auftrag hat, dem Frieden zu dienen. Aber gibt es eine Armee, die nicht zugleich das Vernichtungspotential der Menschheit erhöht?

Ist es angesichts der Overkill-Potentiale der Weltmächte angemessen, in einer Empfehlung für die Schulen von der unveränderten Gültigkeit des Prinzips des militärischen Gleichgewichts auszugehen? Oder hat nicht George Kennan mit seiner These recht, daß die moderne Waffentechnologie die Tragfähigkeit herkömmlicher Gleichgewichtspolitik fragwürdig gemacht hat?

Dient es der Erziehung zur Friedensfähigkeit, die Sicherung des Friedens in Freiheit zu fordern, ohne zu erwähnen, daß zur Erhaltung des Friedens gehört, die Sicherheitsinteressen und die Bedrohtheitsvorstellungen aller Seiten zu berücksichtigen?

Ist es redlich, in einer Empfehlung zur Friedenserziehung zu verschweigen, daß es weltweit eine Friedensbewegung gibt, die die Grundlagen bisheriger Sicherheits- und Abschreckungspolitik in Frage stellt?“

Der von den sozialdemokratischen Kultusministern und Senatoren gemeinsam vertretene Entwurf, so erklärte Senator Prof. Grolle, verfolge das Ziel, den Diskussionsstand um die Friedenserziehung von ideologischem Ballast zu befreien und ihn zugleich näher an die tatsächlichen Fragen unserer Jugend heranzuführen:

„Wir werden nicht zulassen, daß die Schule zum Lückenbüßer gemacht wird, wenn die Verteidigungspolitiker Argumentationsschwierigkeiten haben. Unser Entwurf beschränkt sich bewußt auf wenige, am Grundgesetz orientierte Aussagen. Jeder darüber hinausgehende Versuch überfordert nicht nur die Kultusministerkonferenz, sondern verkennt auch den Erziehungsauftrag der Schule.“

Der Text des Entwurfes hat folgenden Wortlaut:

Entwurf für eine KMK-Erklärung zur Friedenserziehung

Friedenserziehung in der Schule

Die Auseinandersetzung um die Frage von Krieg und Frieden, von Rüstung und Abrüstung, von Konfrontation und Entspannung ist zu einem zentralen Thema der öffentlichen Diskussion geworden.

Die Kultusminister und -senatoren der Länder halten eine eingehende Erörterung dieser Thematik in der Schule für dringend geboten. Sie erinnern dabei an die Worte des früheren Bundespräsidenten Heinemann:

„Nicht der Krieg ist der Ernstfall, in dem der Mann sich zu bewähren hat, wie meine Generation in der kaiserlichen Zeit auf den Schulbänken lernte, sondern der Friede ist der Ernstfall, in dem wir alle uns zu bewähren haben. Hinter dem Frieden gibt es keine Existenz mehr.“

Die Kultusminister und -senatoren der Länder haben folgende Empfehlungen beschlossen:

A Leitsätze

I. Frieden ist mehr als Abwesenheit von Krieg

1. Erziehung zum Frieden heißt, für
 - Menschenrechte
 - soziale Gerechtigkeit und sozialen Frieden eintreten;

2. Erziehung zum Frieden heißt, Vorurteile
 - zwischen gesellschaftlichen Gruppen
 - zwischen den Generationen
 - im Zusammenleben zwischen Deutschen und Ausländern
 - zwischen den Völkern und Rassen aufgreifen und abbauen;
3. Erziehung zum Frieden heißt
 - dem Feinddenken
 - dem Drohen mit Gewalt entgegentreten;
4. Erziehung zum Frieden heißt, gegen
 - Unterdrückung von Menschen durch Menschen
 - Zerstörung unserer Lebensgrundlagen angehen;
5. Erziehung zum Frieden heißt,
 - die Bereitschaft zum Dienst in der Gemeinschaft wecken
 - Solidarität mit denen üben, die in der Welt durch Hunger und Gewalt bedroht sind.

II. Friedenspolitik heißt, den Kampf mit den wachsenden Kriegsgefahren aufnehmen

Das bedeutet:

1. Entspannung, Abrüstung und Gewaltverzicht sind unverzichtbare Elemente einer konsequenten Friedenspolitik. Wer militärische Überlegenheit anstrebt, gefährdet den Frieden. Um den Frieden zu erhalten, müssen die Sicherheitsinteressen und die Bedrohtheitsvorstellungen aller Seiten Berücksichtigung finden.
2. Die Bundeswehr leistet ihren Beitrag zu Stabilität und Sicherheit in Europa im Rahmen des westlichen Verteidigungsbündnisses.
3. Der Dienst in der Bundeswehr und der Zivildienst haben der Sicherung und Förderung des Friedens zu dienen. Die Erfüllung der Wehrpflicht und das Grundrecht, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern, sind Teil unserer verfassungsmäßigen Ordnung.
4. Die Diskussion um die Erhaltung des Friedens muß auch die alternativen Positionen einbeziehen, die durch Vertreter der Friedensbewegung eingebracht werden.
5. Die Schrecken des von Deutschland verursachten Zweiten Weltkriegs dürfen nicht in Vergessenheit geraten. Das Gedächtnis an die Kriegstoten ist als Mahnung für die Lebenden festzuhalten.

B Verwirklichung der Leitsätze im Unterricht

I. Grundlagen für die Arbeit in der Schule sind:

- Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Präambel sowie die Artikel 4, 12 a, 17 a (Grundrechte, Wehrpflicht und Zivildienst), 20, 25, 26, 45 a und b, 87 a (Auftrag der Bundeswehr und Kontrollrechte des Parlaments), 115 a (Feststellung des Verteidigungsfalls);
- die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. insbesondere das Urteil vom 13.4.1978);
- die Empfehlung der UNESCO vom 19.11.1974 über die Erziehung zum Weltfrieden, zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen sowie
- die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen internationalen Verträge.

II.

Die Erziehung zum Frieden ist Teil des allgemeinen Erziehungsauftrages der Schule, der in allen Fächern wahrgenommen wird. Eines eigenen Faches Friedenskunde bedarf es deshalb nicht.

III.

Bei der Zulassung von Schulbüchern für den Geschichts- und Politikunterricht ist darauf zu dringen, daß der Aspekt Friedenserziehung angemessen Berücksichtigung findet.

IV.

Das Sach- und Informationsangebot der Bundeswehr und der Zivildienstorganisationen sollte vorurteilsfrei im Unterricht genutzt werden.

Die Kultusminister und -senatoren werden die Verwirklichung dieser Leitsätze in eigener Verantwortung sicherstellen.

Literaturauswahl zur Friedenserziehung

Lernziel Frieden. Eine Orientierungshilfe für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Empfehlungen, Thesen, Literatur, AV-Medien, Adressen, Dokumente.

Hrsg. Rainer Mallée u. a.

Berlin: Ararat Verl., edition nachtraben, 3. aktualisierte Auflage 1982

Dieses Buch bietet auf ca. 410 Seiten eine umfangreiche, klargestellte und damit überschaubare Sammlung von Empfehlungen und Thesen zur Friedenserziehung, von Unterrichtsentwürfen und -materialien, von Literatur, Jugendbüchern, AV-Medien, Dokumenten, Aufrufen und Adressen.

Aspekte der Friedenserziehung.

Hrsg. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Villingen-Schwenningen: Neckar Verl. 1982

(Politik und Unterricht. Zeitschrift zur Gestaltung des politischen Unterrichts, 3/1981)

Das Heft beinhaltet 5 Bausteine = Themen, von denen für den politischen Unterricht die Nr. 2: Kriegsverluste, Kriegsgräber, Nr. 3: Abbau von Feindbildern und Vorurteilen sowie Nr. 5: Friedensforschung geeignet sind. Die Themen sind didaktisch aufbereitet, enthalten Lernziele, unterrichtspraktische Hinweise und Skizzen zum Unterrichtsverlauf sowie jeweils ca. 20 Texte und Materialien. Das Heft wendet sich überwiegend an die Sek. I (Baustein 5 auch an Sek. II).

Das Heft ist zu beziehen bei:

Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 7730 Villingen-Schwenningen.

Paul Ackermann, Winfried Glashagen (Hrsg.):

Friedenssicherung als pädagogisches Problem in beiden deutschen Staaten.

Stuttgart, Klett Verl. 1982

Carola Bielfeldt, Peter Schlotter:

Die militärische Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Einführung und Kritik.

Frankfurt a. M.: Campus Verl. 1980

Diese Studie der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung enthält eine hinreichende Darstellung und eine ausführliche Kritik der Militärstrategie der NATO. Geeignet für Sek. II.

Klaus Ehring, Martin Dallwitz:

Schwerter zu Pflugscharen – Friedensbewegung in der DDR.

Reinbek, Rowohlt Verl. 1982 (rororo aktuell)

Die Autoren berichten über die Militarisierung der DDR-Gesellschaft, über verschiedene Initiativen (Havemann, Eppelmann) und die Institution der „Bausoldaten“ sowie über die Entwicklung einer Friedensbewegung ab 1972 bis zum Dresdner „Friedensforum“ in diesem Jahr.

Erziehung zur Abrüstung. Abschied von den Waffen?

Hrsg. UNESCO-Kommissionen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweiz.

Bern, Hallwag Verl. 1980.

(UNESCO-Kurier 9/1980)

Das Heft enthält in 12 Artikeln Beiträge internationaler Autoren aus USA, Schweiz, Columbien, Bangladesch, Costa Rica, Niederlande, England, UdSSR und Belgien zu verschiedenen Aspekten der Erziehung zur Abrüstung.

Das Heft kann bezogen werden bei:

Deutscher UNESCO-Vertrieb, Basaltstraße 57, 5300 Bonn 1.

Johannes Esser:

Zur Theorie und Praxis der Friedenspädagogik. Kritische Konzepte für Schule und Erwachsenenbildung.

Wuppertal, Jugenddienst Verl. 1973.

Der Verfasser setzt sich mit den didaktischen Ansätzen zu Emanzipation und Friedenserziehung auseinander und analysiert und wertet A. S. Neill (antiautoritäre Erziehung) und H.-J. Gamm (kritische Schule). Er entwickelt eigene Leitkategorien für eine Erziehung zum Frieden und gibt didaktische Anregungen zu einem exemplarischen Unterrichtsprojekt „Friedensdefinitionen“ für die Sek. II.

Friede – notfalls mit Gewalt? Bundeswehr und Friedenssicherung.

Hrsg. Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, Stuttgart: Verl. Hagemann, Klett Verl. 1979

Das Unterrichtsmodell (vorgesehen ab Kl. 10) befaßt sich mit der Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Ost-West-Konflikts, der in seiner historischen Dimension und seinen politischen, ökonomischen und militärischen Problemen (Abschreckungsstrukturen) analysiert wird.

Frieden. Theoretische Ansätze und didaktische Vorschläge zur Friedenserziehung in Grundschule und Sek. I.

Hrsg. Norbert H. Weber

Berlin: Colloquium Verl. 1982

(Neue Didaktische Modelle)

Frieden – Abrüstung – Sicherheit. Didaktisches Sachbuch für Schule, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung.

Hrsg. Henning Schierholz.

Reinbek: Rowohlt Verl. (rororo sachbuch 7444) 1981

Entsprechend der Absicht, ein „informiertes Abrüstungsbewußtsein“ zu schaffen, kommen in diesem Band die Kritiker der offiziellen Sicherheitspolitik zu Wort: Teil I „Atomrampe Mitteleuropa“. Im Teil II werden Alternativen zur militärischen Sicherheitspolitik erörtert. Der III. Teil enthält praxisorientierte Anregungen für die Durchführung von Friedenswochen. Vorwiegend für Sek. II geeignet.

Frieden – Gewalt.

Hrsg. Bundeszentrale für politische Bildung

Bonn 1981 (Politische Zeitung PZ Nr. 28)

PZ bietet in bunter Mischung Thesen, Berichte, Interviews, Meinungen und Bilder. Die flotte, oft provozierende „Schreibe“ kann gerade Jugendliche zu Diskussionen über Frieden und Gewalt im privaten und gesellschaftlichen Bereich anregen.

Das Heft wurde den Schulen zugesandt. Weitere Exemplare können kostenlos bezogen werden bei:

Bundeszentrale für politische Bildung, Postfach 23 26, 5300 Bonn 1

Frieden und Sicherheit. 1. u. 2.

Hrsg. Bundeszentrale für politische Bildung

Bonn 1981 (Informationen zur politischen Bildung 189 + 190)

Teil 1 enthält eine historische Analyse des Ost-West-Konflikts seit 1945 bis zur Gegenwart mit Ausblick auf die 80er Jahre. Teil 2 stellt systematisch Institutionen (NATO, Bundeswehr, Warschauer Pakt) und Konzeptionen (Abschreckung, Entspannung, Abrüstung, Rüstungskontrolle, kollektive Sicherheit, Neutralität) der Wahrung von Frieden und Sicherheit dar.

Die Hefte wurden den Schulen zugesandt. Weitere Exemplare können kostenlos bezogen werden bei:

Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 5300 Bonn

Friedensbewegung in der DDR – Texte 1978–1982

Hrsg. Wolfgang Büscher u. a.

Hattingen: Scandica Verl. (edition transit) 1982

Das Buch umfaßt 329 Seiten und beinhaltet neben zwei einleitenden Aufsätzen und sachlichen Hinweisen zur Einordnung vor allem Dokumente.

Reimer Gronemeyer: Frieden

Baden-Baden: Signal Verl. 1978

(Reihe Grundwerte. Bd. 3. Texte zur politischen Bildung)

Kritische Friedenserziehung.

Hrsg. Christoph Wulf.

Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verl. 1973

Die Sammlung bietet Beiträge verschiedener Autoren, die sich überwiegend theoretisch mit Konzeptionen, Voraussetzungen und Ansätzen der kritischen Friedenserziehung beschäftigen.

Dieter S. Luth (Hrsg.):

Weder Wehrkunde noch Friedenserziehung?

Der Streit in der Kultusministerkonferenz 1980/83

Arbeitsmaterialien zum Thema Frieden in Unterricht und politischer Bildung. Militär, Rüstung, Sicherheit, Bd. 23, Veröffentlichung des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg.

Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1983

Dieter S. Lutz:

Weltkrieg wider Willen? Eine Kräftevergleichsanalyse der Nuklearwaffen in und für Europa.

Reinbek: Rowohlt Verl. 1981 (rororo aktuell 4934)

Wolfgang Mallmann:

Möglichkeiten der Friedenssicherung.

Düsseldorf: Aug. Bagel Verl. 1979

(Unterrichtsmaterialien für die Sek. I, Kurs: Geschichte/Politik)

Nachrüstern? Dokumente und Positionen zum NATO-Doppelbeschluß.

Hrsg. Alfred Mechttersheimer

Reinbek: Rowohlt Verl. 1981 (rororo aktuell 4940)

Die neue Friedensbewegung. Analysen aus der Friedensforschung.

Hrsg. Hess. Stiftung Friedens- und Konfliktforschung

Frankfurt a. M.: edition suhrkamp 1982

(Friedensanalysen 16)

Dieser Band setzt sich im 1. Teil mit oft diskutierten Themen in der Friedensbewegung auseinander (u. a. Neutralismus, die nationale Frage, das Verhältnis zu den sozialistischen Ländern). Im 2. Teil werden Tendenzen und Bedingungen für die Friedensbewegung dargestellt (u. a. auch ein Beitrag über die Friedensbewegung in der DDR). Im letzten Teil werden Gruppen, Verbände und Initiativen der Friedensbewegung beschrieben und Strategien untersucht, mit denen noch mehr Menschen für die Ziele der Friedensbewegung gewonnen werden können.

Der Palme-Bericht.

Bericht der Unabhängigen Kommission für Abrüstung und Sicherheit, „Common Security“ deutsch.
Berlin: Severin und Siedler 1982

Michael Seidel: Verteidigung und Sicherheit. Die Bundeswehr und ihr Auftrag.

Frankfurt/M. u. a.: Diesterweg Verl. 1980

(Schriften und Materialien zur Gemeinschaftskunde. Reihe C)

Vom Krieg zum Frieden.

Hrsg. UNESCO-Kommissionen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweiz.

Bern: Hallwag Verl. 1982

(UNESCO-Kurier 3/1982)

Das Heft stellt den materiellen und wissenschaftlichen Aufwand des Rüstungswettlaufs dar und analysiert Möglichkeiten der Abrüstung in ihrer Beziehung zur Entwicklung der 3. Welt und zur Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung, eben des Übergangs vom Krieg zum Frieden, vom Schwert zur Pflugschar.

Das Heft kann bezogen werden bei:

Deutscher UNESCO-Vertrieb, Basaltstraße 57, 5300 Bonn 1

Günter Walpuski:

Verteidigung + Entspannung = Sicherheit. Texte und Materialien zur Außen- und Sicherheitspolitik.

Bonn: Verl. Neue Gesellschaft, 4. Aufl. 1981

Das Buch umfaßt 176 Seiten und behandelt das Thema in 5 Lektionen. Jede Lektion gliedert sich in Darstellung, Materialteil und Literaturhinweise. Schwerpunkt des Materialangebots sind die Weißbücher des Bundesministers der Verteidigung.

Carl Friedrich von Weizsäcker:

Wege in der Gefahr. Eine Studie über Wirtschaft, Gesellschaft und Kriegsverhütung.

München: dtv 1979

Herbert Wulf/Ralf Peters:

Sicherheitspolitik und Abrüstung. Studienbücher Politik.

Frankfurt a. M.: Diesterweg 1982

Die Verfasser sind Mitarbeiter des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg.

Das nur 102 Seiten starke, kleinformatische Heft stellt zu den Themen „Sicherheitspolitik, Aufrüstung und die Alternativen“ und „Rüstung und Wirtschaft“ Texte, Zahlen und Kartenmaterial bereit. Das Material reicht aus, um das Thema kontrovers zu behandeln.

